



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 04.11.2019, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 118

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beige-schlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1900 Uhr**

Ende der Sitzung: **2050 Uhr**

Anwesend waren:

- Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)
- VzBGM Gallbrunner Kurt
- Gemeindegassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
<input checked="" type="checkbox"/> GRin Eder Waltraud	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Brandner Beatrix	<input checked="" type="checkbox"/> GR Ellmaier Johann
<input checked="" type="checkbox"/> GR Haas Erich	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Bruggraber Maria	<input checked="" type="checkbox"/> GR Schabereiter Thomas
<input checked="" type="checkbox"/> GR Hafenscherer Johann	<input checked="" type="checkbox"/> GR Friesenbichler Franz	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Kelemina Martin	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Pichler Julia	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Maierhofer Christian	<input checked="" type="checkbox"/> GR DI(FH) Schabereiter Dieter	

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: -

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich



Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019
3. Einläufe
4. Beschluss zur Vergabe der Fernwärmeleitungen des Bauabschnitts 1 und 3
5. Beschluss zur Vergabe der Grabungsarbeiten des Bauabschnitts 1 und 3
6. Beschluss zur Erneuerung und Verlegung von Ortswasserleitung, LWL und Straßenbeleuchtung
im Baufeld
7. Berichte des Bürgermeisters
8. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende BGM Pichler begrüßt alle Gemeinderäte zur außerplanmäßigen Gemeinderatssitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1900 Uhr.

BGM Pichler informiert, dass TOP 2 von der Tagesordnung genommen werden muss, da die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzung noch nicht fertiggestellt seien.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Anschaffung einer LED-Weihnachtsbeleuchtung auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zu Investitionen im Objekt Stanz 49 auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen auf Claudia Dissauer auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Beratung über eine Berufung zu einem Ferienwohnungsabgabenbescheid auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Betreiber der Fernwärme im Ortszentrum auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Tagesordnung lautet somit:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019
3. Einläufe
4. Beschluss zur Vergabe der Fernwärmeleitungen des Bauabschnitts 1 und 3
5. Beschluss zur Vergabe der Grabungsarbeiten des Bauabschnitts 1 und 3
6. Beschluss zur Erneuerung und Verlegung von Ortswasserleitung, LWL und Straßenbeleuchtung im Baufeld
7. Beschluss zur Anschaffung einer LED-Weihnachtsbeleuchtung
8. Beschluss zu Investitionen im Objekt Stanz 49
9. Beschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen
10. Grundsatzbeschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen auf Claudia Dissauer
11. Beratung über eine Berufung zu einem Ferienwohnungsabgabenbescheid
12. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
13. Grundsatzbeschluss zum Betreiber der Fernwärme im Ortszentrum
14. Berichte des Bürgermeisters
15. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Fragestunde

GK Stadlhofer:

Erkundigt sich nach dem Stand bzgl. Neuanschaffung LKW.

BGM Pichler:

Informiert, dass der Markt sondiert wurde. Die Vergabe könne jedoch nicht ohne eine Ausschreibung nach BV-G erfolgen. Die Ausschreibung kostet aber je nach Anbieter 8 – 10 % des Kaufpreises. Dies sei aus Sicht von BGM Pichler viel zu hoch. Derzeit werde nach günstigeren Alternativen gesucht.

GK Stadlhofer:

Könne man die Anschaffung nicht selbst ausschreiben?

BGM Pichler:

Grundsätzlich ja, aber Know-How auf der Gemeinde nicht vorhanden. Für diesen Winter sei noch mit dem alten LKW weiterzufahren.

GR Th. Schabereiter:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. des „Kindberger Schaufensters“?

BGM Pichler:

Die defekte Markise sei nun saniert worden. Man sei nun bereit einzuziehen. Die Gestaltung und Belegung des Ladenlokals sei bei einem Gewerbestammtisch besprochen worden, die Gewerbetreibenden würden die Idee gut annehmen.

GRⁱⁿ Brandner:

Die Gewerbetreibenden seien alle von der Idee begeistert und 90% würden sich auch beteiligen. Die Betriebe würden wissen, dass dafür eine Gebühr zu entrichten sei.

GR Ellmaier:

Erkundigt sich nach einer Ausweichroute, wenn im Zuge der Asphaltierung die Brandstattstraße gesperrt werden müsse.

BGM Pichler:

Die Gemeinde könne aus Haftungsgründen für keine Alternativrouten sorgen. Es würde jedoch nichts dagegensprechen, wenn sich Private mit den jeweiligen Grundbesitzern über die Nutzung von Forststraßen verständigen würden.

GRⁱⁿ Bruggraber:

Sie habe schon einige Kinder gesehen, die die Abschnitte zu Fuß bewältigt hätten.

GR Friesenbichler:

Die Arbeiten hätten bereits den zweiten Abschnitt bei der Fa. Drexler Transporte erreicht.

GR Ellmaier:

Sei es bei der Pflanzung der Streuobstbäume zu einer Einigung mit der Pfarre gekommen?

BGM Pichler:

Ein Vertreter der Diözese würde am Mittwoch vor Ort sein, um sich die geplanten Standorte anzusehen. Der Pächter der Wiese habe mit dem Standort keine große Freude, da die Bäume ihn behindern würden. Insgesamt würden für die Stanz 96 Bäume zur Verfügung stehen, 35 davon sollen auf Kirchengrund gepflanzt werden.

GR Hafenscherer:

Bedankt sich für die Obstbäume, welche er aus dem Projekt bekommen habe.

GR Ellmaier:

Spricht sich dafür aus, die Pflege der Obstbäume zu regeln, da der Pächter die Pflege nicht übernehmen würde.

2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019

entfällt

3. Einläufe

3.1. Ansuchen um Kostenbeteiligung, WG Kienegger-Fleißner²

BGM Pichler verliert den Einlauf, wonach Eduard Grünbichler um eine Zuzahlung zur Sanierung der Zufahrtsstraße ersucht. Im selben Bereich sei auch noch ein Restgrundstück öffentliches Gut im Kataster ersichtlich. Es würde sich dabei jedoch um eine private Hauszufahrt handeln.

GK Stadlhofer:

Private Zufahrten seien nicht im Förderungskatalog der Gemeinde enthalten.

BGM Pichler:

Eine mögliche Zuzahlung müsse man nicht sofort klären, interessant wäre aber, was der Gemeinderat grundsätzlich dazu meinen würde.

GK Stadlhofer:

Diese Zufahrt sei sehr lang und somit teuer.

BGM Pichler:

Die Länge würde keine Rolle spielen, wenn sich der Gemeinderat auf eine prozentuelle Förderung von privaten Zufahrtsstraßen verständigen würde. Gefühlsmäßig könne er sich eine Förderung vorstellen, die 10% nicht übersteigt.

GR Th. Schabereiter:

Wie sei das in der Vergangenheit gehandhabt worden?

GK Stadlhofer:

Das müsse man ausheben.

BGM Pichler:

Hält fest, dass grundsätzlich die Bereitschaft bestehen würde eine allgemeine Förderung auszuschütten, die Höhe müsse jedoch noch beschlossen werden.

GR Hafenscherer:

Erkundigt sich, ob bei der Fläche auch der Hofbereich selbst inkludiert sei, da auch sein privater Hofbereich noch zu asphaltieren wäre.

BGM Pichler:

Sagt zu, zu prüfen, ob es sich bei den Quadratmetern nur um die Zufahrt handeln würde. Eine Entscheidung über eine etwaige Förderung solle danach getroffen werden.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.2. Ansuchen zur Verlegung der Wasserleitung, Wassergenossenschaft Hollersbach³

BGM Pichler verliest den Einlauf, wonach die Wassergenossenschaft Hollersbach um die Genehmigung ersucht, ihre Wasserleitung im Zuge der Bauarbeiten im Gesslbauerweg und der L114 mitverlegen zu dürfen. Die Mehrkosten laut Baufirma würden für die Grabungsarbeiten ca. k€ 10 betragen, da die Künette um 40 cm breiter sein müsse, um die Abstände laut Norm einzuhalten. BGM Pichler informiert, dass am Mittwoch eine Besprechung mit der Wassergenossenschaft angesetzt sei. Bei dieser Besprechung würde er auch dieses Thema zur Sprache bringen.

GK Stadlhofer:

Ist der Meinung, dass es jetzt nur eine Entscheidung brauchen würde, um festzulegen, ob eine Mitverlegung grundsätzlich möglich sei.

BGM Pichler:

Eine Mitverlegung sei aus seiner Sicht kein Problem, solange die Abstände eingehalten würden und die Genossenschaft die Mehrkosten der Grabung tragen würde.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.3. Antrag auf Kostenrückerstattung, Musikverein⁴

BGM Pichler verliest den Einlauf, wonach der Musikverein um Kostenrückerstattung von Transportkosten und Leihgebühren im Zuge des Teichkonzerts ersuchen würde.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Rückerstattung laut dem Einlauf des Musikvereins auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.4. Ansuchen um Beteiligung bei der Anschaffung eines Thoraxkompressionsgeräts, Rotes Kreuz⁵

BGM Pichler verliest den Einlauf, wonach das Rote Kreuz um Zuschuss bei den Anschaffungskosten eines Thoraxkompressionsgeräts ersucht. Er würde dem Ersuchen entsprechen.

VzBGM Gallbrunner:

Berichtet, dass das Gerät bei seinem Arbeitgeber im Einsatz sei, und dass es sich um ein brauchbares Gerät handeln würde.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Beteiligung bei der Anschaffung eines Thoraxkompressionsgeräts für das Rote Kreuz auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.5. Ansuchen um Erhöhung der Kostenübernahme, WG Sonnblick

BGM Pichler verliest den Einlauf, wonach die WG Sonnblick eine höhere Kostenbeteiligung bei der Asphaltierung des Teilstückes des Ortskanals BA06 ersucht. Die Sanierung dieses Teilstücks habe sich durch die beantragte Wegverlegung im Bereich Anwesen Ebner verzögert, könne nun jedoch durchgeführt werden. Bei der Errichtung des Kanals sei ein Gemeindeanteil von 1/3 vereinbart worden. Nun habe die WG Sonnblick beantragt, die Kosten 50:50 zu teilen.

GR D. Schabereiter:

Durch die Preissteigerung seit 2015 und die Erhöhung der Massen und Flächen komme es ohnehin zu einer gewissen Verteuerung.

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Der Anteil der Gemeinde würde ca. k€ 13 betragen. Jedoch gebe für das gesamte Bauvorhaben die Möglichkeit, BZ-Mittel zu lukrieren.

GR Th. Schabereiter:

Wäre für eine Erhöhung des Anteils, da sich die Sache schon sehr lange hinziehen würde.

GR Hafenscherer:

Hält dies für vergleichbar mit dem Einlauf 3.1.

BGM Pichler:

Widerspricht dem, da es sich bei der WG Sonnblick um einen öffentlich-rechtlichen Interessentenweg handeln würde.

GR Th. Schabereiter:

Außerdem habe die Gemeinde in diesem Weg einen Kanalstrang gegraben.

GK Stadlhofer:

Sind für die Gesamtkosten BZ-Mittel möglich?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Er spricht sich für die Erhöhung des Anteils der Gemeinde aus.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Änderung der Kostenteilung bei der Sanierung des Teilstücks der WG Sonnblick auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler ersucht den Gemeinderat den Tagesordnungspunkt 13 „Grundsatzbeschluss zum Betreiber der Fernwärme im Ortszentrum“ vorzuziehen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

13. Grundsatzbeschluss zum Betreiber der Fernwärme im Ortszentrum

BGM Pichler berichtet, dass er schon seit längerer Zeit an einer Lösung bzgl. der Fernwärmeleitung im Ort arbeiten würde. Es habe im Gemeinderat immer Konsens geherrscht, dass die Gemeinde nicht die Betreiberin eines Fernwärmenetzes sein soll. Nun würden drei Interessenten für das geplante Fernwärmenetz zur Verfügung stehen, von denen alle die grundlegenden Daten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt bekommen hatten. Diese Interessenten sind: Stadtwerke Mürzzuschlag, Karl Kaltenbrunner, Huber GmbH.

Bei den Stadtwerken Mürzzuschlag sei problematisch, dass aus deren Sicht eine Fahrt von MZ in die Stanz wegen jeder etwaigen Störung nicht wirtschaftlich sei. Aus diesem Grund würden die Stadtwerke MZ lediglich die Wärme vertreiben, würden ihre Expertise eher in der Kundenakquirierung sehen, und würden die zu errichtenden Leitungen der Gemeinde benutzen wollen. Aus Sicht von BGM Pichler würde dies keine Möglichkeit für die Gemeinde darstellen.

GK Stadlhofer:

Der Wärmelieferant soll nicht die Gemeinde sein, sondern ein externer Betreiber, der auch die volle Haftung für das Heizwerk hat.

BGM Pichler:

Sieht das als unstrittig an. Der zweite Betreiber wäre Karl Kaltenbrunner, der ebenfalls ein Angebot abgegeben habe. BGM Pichler verliert das Angebot⁶. Aus seiner Sicht würde dies grundsätzlich passen, jedoch sei die Anschlussgebühr zu hoch bemessen und der Anteil an den Grabungskosten sei noch unklar. Die gesamt-kosten der Anlage würde etwa k€ 380 betragen

Der dritte Anbieter, die Huber GmbH, habe ein ähnliches aber von den Kosten her höheres Angebot vorgelegt.

GK Stadlhofer:

Eine Mindestabnahme könne aus seiner Sicht nicht garantiert werden.

BGM Pichler:

Bezeichnet die Angebote als Optionen, die man noch verhandeln müsse. Klar sei, dass Karl Kaltenbrunner die Sache ernst meine und als Betreiber auftreten wolle.

GR Hafenscherer:

Findet das gut.

GR D. Schabereiter:

Die Konditionen seien noch nachzuverhandeln und wichtig sei auch, dass für die Mieter im Ortszentrum und potenzielle Neukunden die Betriebskosten klar berechnet werden könnten.

GR Th. Schabereiter:

Erkundigt sich nach der Höhe der Anschlussgebühr beim Angebot von Herrn Kaltenbrunner.

GK Stadlhofer:

Gibt an, dass die übliche Anschlussgebühr bei ca. € 200,00 bis € 350,00 pro KW liegen würde. Die angebotene Gebühr von € 450,00 sei noch zu hoch und noch zu reduzieren.

BGM Pichler:

Dies sei noch zu verhandeln. Wichtig sei heute zu entscheiden, dass der Gemeinderat dieses Modell weiterverfolgen wolle, und dass er dies mit Herrn Kaltenbrunner als Partner tun wolle. Man könne zusammen mit Hr. Kaltenbrunner ein attraktives Paket anbieten, nämlich einen Mix aus Ortswasser, Fernwärme und LWL, da all dies derzeit im Gesslbauerweg neu verlegt werden würde. Grundsätzlich soll in Zukunft der Ausstieg aus fossilen Energieträgern mit einem noch zu definierenden Förderpaket erleichtert werden. Außerdem sollte die Gemeinde auf dem Weg zur Energieautarkie mit gutem Beispiel vorangehen. Die Chance für ein Fernwärmenetz im Ortszentrum würde sich nur jetzt bieten.

GK Stadlhofer:

Grundsätzlich sei er dafür. Der Preis sei noch zu hoch und zu verhandeln. Wichtig sei, dem Betreiber ein Servitut für die Anlage am Fuhrhof einzutragen.

BGM Pichler:

Wichtig sei auch, dass der Gemeinderat ein unterstützendes Zeichen an Herrn Kaltenbrunner senden würde. Er schlägt vor, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen soll,

dass Herr Kaltenbrunner der Betreiber der Anlage sein soll. Dies würde ihm die Sicherheit geben, dass die Gemeinde nicht noch mit jemandem anderen verhandeln würde. Außerdem sei die Baueinreichung und die Förderungseinreichung so schnell wie möglich in die Wege zu leiten.

GK Stadlhofer:

Findet es gut, dass der Betreiber ein Stanzer sei.

VzBGM Gallbrunner:

Findet das auch gut.

GR Th. Schabereiter:

Sieht als Vorteil, dass ein Einheimischer bei Problemen in der Anlage kurzfristig vor Ort sein kann.

GR Hafenschärer:

Herr Kaltenbrunner wird sich schon etwas dabei gedacht haben, wenn er so ein Unterfangen wagen würde.

BGM Pichler:

Der Faserholzpreis würde sinken und dieses Holz wäre im Heizwerk gut zu verwerten. Außerdem habe Herr Kaltenbrunner mit der richtigen Qualität des Hackguts seinen Profit selbst in der Hand.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Karl Kaltenbrunner der Betreiber des Fernwärmeheizwerks am Standort Fuhrhof sein soll und diesem ein Servitut zur Errichtung einer Hackschnitzelanlage eingeräumt werden soll. Zu den strittigen Punkten Tarif, Anschlussgebühr, Anteil am Tiefbau und der Mindestabnahmemenge soll die Gemeinde in weitere Verhandlungen eintreten. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 gemeinsam abgehandelt werden können. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

4. Beschluss zur Vergabe der Fernwärmeleitungen des Bauabschnitts 1 und 3

5. Beschluss zur Vergabe der Grabungsarbeiten des Bauabschnitts 1 und 3

6. Beschluss zur Erneuerung und Verlegung von Ortswasserleitung, LWL und Straßenbeleuchtung im Baufeld

BGM erklärt, dass die Vergabe der Leitungen nach TOP 4 hinfällig sei, da Herr Kaltenbrunner die gesamten Kosten der Rohrleitung tragen würde. Ein Vorfinanzieren durch die Gemeinde sei durch das Finden eines Betreibers weggefallen. Zu den Grabungsarbeiten und zur Verlegung von Wasser-, LWL-, und Straßenbeleuchtungskabel im Baufeld würde es ein Angebot der Firma Beyer und einen anteiligen Aufteilungsschlüssel geben. Demnach soll der Gemeinderat den Beschluss zur Durchführung der Arbeiten und zur Kostenaufteilung fassen. Die Preise hätten sich im Vergleich zur Ausschreibung des Gesslbauerwegs kaum verändert.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grabungs- und Leitungsverlegearbeiten laut dem vorliegenden Angebot⁷ an die Fa. Beyer vergeben werden sollen. Die Kostenaufteilung mit dem Betreiber, Herrn Kaltenbrunner, sei im beiliegenden Blatt⁸ dargestellt. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss zur Anschaffung einer LED-Weihnachtsbeleuchtung

BGM Pichler erklärt, dass die bestehende Weihnachtsbeleuchtung schon sehr alt sei und dies einen Austausch nötig machen würde. Der Bedarf wurde erhoben und eine Recherche habe ergeben, dass die Kosten € 5.200,00 inkl. MwSt betragen würden. Geplant sei eine warmweiße, einfärbige Beleuchtung

GR Hafenscherer:

Sei diese Anschaffung für mehrere Jahre gedacht?

GR D. Schabereiter:

Würde die Montage durch den Fuhrhof erfolgen?

VzBGM Gallbrunner:

Sei die Beleuchtung einfarbig?

BGM Pichler:

Bejaht alle drei Fragen.

GK Stadlhofer:

Sei die Bezahlung erst 2020 möglich?

BGM Pichler:

Vermutlich nicht.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung bis zu Gesamtkosten von € 5.200,00 beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss zu Investitionen im Objekt Stanz 49

BGM Pichler informiert, dass der Kost-Nix-Laden wegen des Umbaus des Sewerhauses ins Objekt Stanz 49 gesiedelt sei. Zur Neueröffnung seien jedoch noch einige Adaptierungen nötig. So soll der Raum per Trockenbau abgetrennt, ein Heizkörper versetzt und eine neue Türe eingebaut werden.

GR Ellmaier:

Das soll der Fuhrhof erledigen.

GK Stadlhofer:

Spricht sich für Fachfirmen aus.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Adaptierung des neuen Kost-Nix-Ladens bis zu einer Höhe von € 3.000,00 beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen

BGM Pichler informiert, dass der Mietvertrag für den Friseurladen nun vorliegen würde. Die Gemeinde Stanz sei die Mieterin der SG Ennstal und soll den Laden an die Betreiberin weitervermieten. Der Mietpreis sei durch die Vorgaben der Ausschreibung gedeckelt.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Mietvertrags für den Friseurladen⁹ mit der SG Ennstal beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Grundsatzbeschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen auf Claudia Dissauer

BGM Pichler erklärt, dass der Notar nun einen Vertrag zwischen Gemeinde und Frau Dissauer ausarbeiten wird. Dieser sei im Detail in der Sitzung im Dezember zu beschließen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass der soeben beschlossene Mietvertrag mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen ohne Aufpreis an Fr. Dissauer überbunden werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beratung über eine Berufung zu einem Ferienwohnungsabgabenbescheid

BGM Pichler verliert die Berufung von Herrn Weberhofer¹⁰ gegen den Ferienwohnungsabgabebescheid der Gemeinde. Der Gemeinderat als zweite Instanz müsse über diese Berufung entscheiden.

VzBGM Gallbrunner:

Sieht die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe als gegeben an.

BGM Pichler:

Schlägt vor, dass mit Herrn Weberhofer das Gespräch gesucht werden soll, um weitere Ermittlungen anzustellen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

12. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Anordnungen¹¹ zum Beamtenwohnhaus beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Beschluss zum Antrag auf Kostenrückerstattung, Musikverein

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rückerstattung laut eingelaufenem Antrag beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Beschluss zur Beteiligung bei der Anschaffung eines Thoraxkompressionsgeräts für das Rote Kreuz

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine Zuzahlung in der Höhe von € 1.000,00 zur Anschaffung eines Thoraxkompressionsgeräts für das Rote Kreuz beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Beschluss zur Änderung der Kostenteilung bei der Sanierung des Teilstücks der WG Sonnblick

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten zwischen der WG Sonnblick und der Gemeinde zur Sanierung des Teilstücks des Sonnblickweges im Bereich Ebner 50:50 laut beiliegender Aufstellung¹² geteilt wird. Die Fa. Beyer soll die Sanierung so rasch wie möglich durchführen. Die Kosten, die Herr Ebner zu tragen hat, werden hiervon nicht berührt. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

17. Berichte des Bürgermeisters

17.1. Wohnungen über dem Sitzungssaal

BGM Pichler berichtet, dass der Bauausschuss den Ausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal beschlossen habe. Bis zur Sitzung im Dezember solle man sich Gedanken machen, wie die Bedingungen für potenzielle Mieter aussehen könnten. Interessenten hätten sich bereits gemeldet. Die Kostenberechnung der Wohnungen für den Bauausschuss würden derzeit vom Büro Nussmüller berechnet.

17.2. Öffentlicher Verkehr

Derzeit seien mit dem Land Gespräche über einen neuen Takt des öffentlichen Verkehrs über die Schanz im Laufen. Der Studenttakt von Kindberg in die Stanz würde derzeit noch aufrecht sein und soll bestehen bleiben. Ziel sei es, eine Verbindung auf die Schanz ohne gravierende Mehrkosten zu erreichen.

17.3. Kanal- und Wasserleitungskataster

Die Arbeiten würden fortschreiten, jedoch habe man entdeckt, dass es bei einigen Strängen keine Bewilligungen gebe. Dies sei problematisch, da die bestehenden Leitungen natürlich nachbewilligt werden müssten. Man würde derzeit eruieren, um welche Bereiche der Leitungen es sich handeln würde. Danach müssten diese Altlasten aufgearbeitet werden. Dass

die Gemeinde nachträglich die Zustimmung der jeweiligen Grundbesitzer erhalten würde sei zu hoffen.

17.4. Reinigungsevaluierung

Die gesamte Reinigung aller Gemeindefacilities sei einer professionellen Evaluierung unterzogen worden. Die Arbeit der Reinigungskräfte sei gut bewertet worden, lediglich in der Halle und Volksschule würden derzeit zu viele Stunden anfallen. Auch der Verbrauch der Reinigungsmittel sei derzeit noch zu hoch. Empfohlen worden sei auch die Anschaffung größeren Geräts. Im Großen und Ganzen würde die Reinigung jedoch gut und effizient erfolgen.

17.5. Räumung des Sozialraums am Fuhrhof

BGM Pichler erinnert erneut daran, dass die SPÖ und die Naturfreunde den Sozialraum am Fuhrhof räumen müssten, da das Büro des Fuhrhofleiters und Wassermeisters dort entstehen würde. VzBGM Gallbrunner gibt an, dass die Kästen großteils schon ausgeräumt seien. Für einige Dinge würde man jedoch den Platz noch benötigen. Er erkundigt sich nach alternativen Lagermöglichkeiten, welche BGM Pichler derzeit nicht anbieten kann.

17.6. Bürgerversammlung 2019

Die anwesenden ca. 250 Personen hätten laut BGM Pichler nicht verstanden, weshalb der VzBGM bei der Bürgerversammlung nicht anwesend gewesen sei. BGM Pichler schlägt vor, dass in der nächsten Bürgerversammlung alle Gemeinderatsfraktionen ihre jeweiligen Projekte präsentieren sollen.

17.7. Projekt IKA

BGM Pichler berichtet vom Fortschritt der Verhandlungen mit den Windkraftbetreibern zum Ausgleich der Nutzung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Es sei derzeit ungeklärt, wem der Wind und die Landschaft gehören würde. Dazu habe ein Termin in Wien stattgefunden, zu dem alle potenziellen Betreiber mit ihren jeweiligen Anwälten erschienen seien.

Nach anfänglicher Skepsis seien nun alle bereit, dem Prozess grundsätzlich zu unterstützen. Die bisher gelebte Praxis, wonach Windkraftbetreiber direkt der Gemeinde Geldleistungen zukommen lassen, sei korruptionsstrafrechtlich höchst bedenklich. Aus diesem Grund sei in

den vergangenen Wochen mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet worden, damit alle Beteiligten rechtlich auf sicherem Boden unterwegs sein könnten. Die ausgearbeitete Lösung beinhaltet die Schaffung einer gemeinnützigen Stiftung, in die die jeweiligen Betreiber ihre Ausgleichszahlungen einfließen lassen. Der Stiftungszweck sei zuvor zu definieren. Der Vorteil einer solchen Lösung sei, dass der Gemeinderat keinen Zugriff auf die Gelder der Stiftung habe, diese seien jedoch für den zuvor festgelegten Stiftungszweck gemeinnützig zu verwenden. Damit würde in der Bevölkerung die Akzeptanz der Windkraft steigen. Die Betreiber würden mit einer einzigen Anlage pro Jahr ca. k€ 500 an Ertrag erwirtschaften. Je nach Verhandlungsgeschick wird an niederösterreichischen Standorten pro Anlage und Jahr zwischen k€ 10 und k€ 50 lukriert.

Als nächster Schritt sei eine Vorstellung des Projekts bei der Landesregierung und in der zuständigen Fachabteilung 7 geplant.

GK Stadlhofer:

Sind auch die Nachbargemeinden mit im Boot?

BGM Pichler :

Wenn die Projektphase abgeschlossen ist, wird die Stanz mit allen Nachbargemeinden in Kontakt treten, und für diese Idee Werbung machen.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2050 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Anschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Investitionen Stanz 49
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Abschluss Mietvertrag Friseurladen
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Überbindung Mietvertrag Friseurladen
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Beratung zu einer Bescheidberufung

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Anordnungen Beamtenwohnhaus
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Grundsatzbeschluss zum Betreiber der Fernwärme
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Rückerstattung Musikverein
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Anschaffung eines Thoraxkompressionsgeräts
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Änderung der Kostenteilung WG Sonnblick
- Grundsatzbeschluss zum Betreiber der Fernwärme im Ortszentrum
- Beschluss zu Grabungs- und Leitungsverlegearbeiten, Fernwärme
- Beschluss zur Anschaffung einer LED-Weihnachtsbeleuchtung
- Beschluss zu Investitionen im Objekt Stanz 49
- Beschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen
- Grundsatzbeschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Friseurladen auf Claudia Dissauer
- Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
- Beschluss zum Antrag auf Kostenrückerstattung, Musikverein
- Beschluss zur Beteiligung bei der Anschaffung eines Thorax-kompressionsgeräts für das Rote Kreuz
- Beschluss zur Änderung der Kostenteilung bei der Sanierung des Teilstücks der WG Sonnblick
- WG Sonnblick



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 72 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 04.11.2019

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Martin Kelemina

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Texte werden zum Beschlusstext erhoben:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Einlauf WG Kienegger-Fleißner
 - ³ Ansuchen, WG Hollersbach
 - ⁴ Einlauf, Musikverein
 - ⁵ Einlauf, Rotes Kreuz
 - ⁶ Angebot Kaltenbrunner, FW
 - ⁷ Angebot Beyer
 - ⁸ Grobkalkulation Bauabschnitte 1, 2 und 3
 - ⁹ Mietvertrag Friseurladen
 - ¹⁰ Berufung Weberhofer
 - ¹¹ Anordnungen Beamtenwohnhaus
 - ¹² Aufteilung Kosten, WG Sonnblick



1

Von: Raimund Lebner r.lebner@stanz.at 
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung | 30.10.2019 | 1800
Datum: 23. Oktober 2019 um 11:45



An: Johann Ellmaier ellmaier.johann@gmail.com, Maria Bruggraber bruggrabers@aon.at, Martin Kelemina martin.kelemina@gmail.com, Waltraud Eder waltraud_eder@a1.net, Thomas Schabereiter schabereiter@gmx.at, Erich Haas erichhaas@gmx.at, Beatrix Brandner brandner@fuertiestanz.at, Julia Pichler julia_pichler1@gmx.at, Kurt Gallbrunner kurt.gallbrunner@yahoo.de, Dieter Schabereiter dieter.schabereiter@vatubulars.com, Christian Maierhofer skichri.30@gmail.com, Johann Hafenscherer leitenbauer21@gmail.com, Bruno Stadlhofer b.stadlhofer@gmail.com, Franz Friesenbichler franzfriesenbichlerhanni@gmail.com

Kopie: Friedrich Pichler buergermeister@stanz.at

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Beachtet bitte die beiliegende Einladung zur Gemeinderatssitzung.

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202

M +43 (0) 664 8869 0565

E r.lebner@stanz.at

W stanz.at



office@stanz.at
www.stanz.at

An die Mitglieder des

GEMEINDERATS
Gemeinderat Stanz im Mürztal

EINLADUNG - KUNDMACHUNG

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 23.10.2019
GZ: 004-1/002-2019-6

außerplanmäßige Gemeinderatssitzung am 30.10.2019

KUNDMACHUNG

Am Mittwoch, den 30.10.2019 mit Beginn um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019
3. Einläufe
4. Beschluss zur Vergabe der Fernwärmeleitungen des Bauabschnitts 1 und 3
5. Beschluss zur Vergabe der Grabungsarbeiten des Bauabschnitts 1 und 3
6. Beschluss zur Erneuerung und Verlegung von Ortswasserleitung, LWL und Straßenbeleuchtung im Baufeld
7. Berichte des Bürgermeisters
8. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister

DI Friedrich Pichler, eh.



Von: Raimund Lebner r.lebner@stanz.at 
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung I 30.10.2019 I 1800

Datum: 30. Oktober 2019 um 08:44

An: Johann Ellmaier ellmaier.johann@gmail.com, Maria Bruggraber bruggrabers@aon.at, Waltraud Eder waltraud_eder@a1.net, Martin Kelemina martin.kelemina@gmail.com, Thomas Schabereiter schabereiter@gmx.at, Erich Haas erichhaas@gmx.at, Beatrix Brandner brandner@fuerdiestanz.at, Julia Pichler julia_pichler1@gmx.at, Kurt Gallbrunner kurt.gallbrunner@yahoo.de, Dieter Schabereiter dieter.schabereiter@vatubulars.com, Christian Maierhofer skichri.30@gmail.com, Johann Hafenschcher leitenbauer21@gmail.com, Bruno Stadlhofer b.stadlhofer@gmail.com, Franz Friesenbichler franzfriesenbichlerhanni@gmail.com

Kopie: Friedrich Pichler buergermeister@stanz.at

R

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Die Gemeinderatssitzung am 30.10.2019 wurde wegen Ortsabwesenheit mehrerer Gemeinderäte auf den Montag, 04.11.2019, 19.00 Uhr, verschoben.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202

M +43 (0) 664 8869 0565

E r.lebner@stanz.at

W stanz.at



An die Mitglieder des

GEMEINDERATS

Gemeinderat Stanz im Mürztal

EINLADUNG - KUNDMACHUNG

office@stanz.at

www.stanz.at

Bürgermeister: Raimund Lebner

Gemeindeamt Stanz im Mürztal

Adresse: A-6363 Stanz im Mürztal 61

Telefon: 43 (0) 3865 8202

E-Mail: r.lebner@stanz.at

**VERSCHOBEN AUF
04.11.2019, 19.00 Uhr**

Stanz, am 23.10.2019

GZ: 004-1/002-2019-6

außerplanmäßige Gemeinderatssitzung am 30.10.2019

KUNDMACHUNG

Am Mittwoch, den 30.10.2019 mit Beginn um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019
3. Einläufe
4. Beschluss zur Vergabe der Fernwärmeleitungen des Bauabschnitts 1 und 3
5. Beschluss zur Vergabe der Grabungsarbeiten des Bauabschnitts 1 und 3
6. Beschluss zur Erneuerung und Verlegung von Ortswasserleitung, LWL und Straßenbeleuchtung im Baufeld
7. Berichte des Bürgermeisters
8. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister

DI Friedrich Pichler, eh.

Stefanie Fladenhofer

Betreff: WG: Zufahrtsstrasse
Anlagen: 1900008368_Grünbichler_Stanz_Asphalt.pdf; 1900008368-1_Grünbichler_Stanz_Zusätzliche Entwässerung.pdf

Von: Eduard Grünbichler <e.gruenbichler@gmx.at>
Datum: 28. Oktober 2019 at 08:49:25
An: r.lebner@stanz.at <r.lebner@stanz.at>
Betreff: Fw: Zufahrtsstrasse



> Gesendet: Sonntag, 27. Oktober 2019 um 19:58 Uhr
> Von: "Eduard Grünbichler" <E.Gruenbichler@gmx.at>
> An: OFFICE@STANZ.AT
> Betreff: Fw: Zufahrtsstrasse
>
>
>
>
>
>
> Gesendet: Samstag, 26. Oktober 2019 um 18:06 Uhr
> Von: "Eduard Grünbichler" <E.Gruenbichler@gmx.at>
> An: gernot.gruenbichler@gmx.at
> Betreff: Zufahrtsstrasse
>
> Sehr geehrter Gemeinderat,
>
> Im Zuge der Strassensanierung in unserem Ort haben wir uns dazu entschlossen unsere total desolate
> und in Eigenregie X mal notdürftig reparierte Zufahrtsstrasse (Gemeindeweg Grdstk.Nr.703) neu zu
> asphaltieren.
>
> Im Anhang befinden sich 2 Angebote für Entwässerung und Asphaltierung.
>
> Mit der Bitte um eine Förderung verbleiben wir Hochachtungsvoll.
>
> Grünbichler Eduard
> Grünbichler Gernot
>

STRABAG AG
DIREKTION AC Hoch- und Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark
Bereich Verkehrswegebau Steiermark Nord Telefon +43 (0)3864 / 5515-0
Wiener Straße 15 Telefax +43 (0)3864 / 5515-4
A-8644 Kindberg-Mürzhofen, Austria www.strabag.com



STRABAG AG, Direktion AC Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark
Wiener Str. 15, 8644 Kindberg-Mürzhofen/Österreich

Grünbichler Eduard

Brandstatt 17
8653 Stanz i. Mürztal
e.gruenbichler@gmx.at

Kontaktperson
Andreas Wilding
Tel. +43 38 64 55 15 - 36
Fax +43 38 64 55 15 - 4
Mobil +43 664 14 37 420
andreas.wilding@bauholding.com

Datum: 11.10.2019

ANGEBOT

Angebot Nr.: 1900008368
Bauvorhaben: **Zufahrtsstraße - Asphaltierung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellung eines Angebotes und erlauben uns, wie nachfolgend detailliert angeführt, anzubieten:

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)	19.969,54 EUR
Mehrwertsteuer: 20,00 %	3.993,91 EUR

Angebotspreis (inkl. Mwst.) (zivilrechtlicher Preis)	23.963,45 EUR
---	---------------

Als Bestandsgrundlagen dieses Angebots gelten in nachstehender Reihenfolge:

Dieses Angebot
Beilagen zu diesem Angebot
ÖNORM B 2110 - „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung
RVS, Ö-Normen und Richtlinien technischen Inhalts

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. auf Nachweis von Lieferscheinen.

Sämtliche Einbauten und Grenzmarken sind vor Baubeginn vom Bauherren bekannt zu geben.

Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen - vom Bauherren oder dessen Vertreter angeordneten - Leistung entsteht.

Zahlungsziel ist 14 Tage netto.



Bei einem bereits bestehenden Unterbau können wir keine Haftung auf etwaige Setzungen übernehmen.

Aufgrund der momentanen Marktlage, die durch eine hohe Preisvolatilität gekennzeichnet ist, sind wir nicht in der Lage, längere als einmonatige Bindungsfristen einzugehen.
Wir erachten uns daher ein Monat ab Ausfertigungsdatum an unser Angebot gebunden.

Wir sichern Ihnen eine termin- und fachgerechte Ausführung zu und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere, verbindlich vereinbarten Pflege-, Wartungs-, u. Verarbeitungshinweise.

Wir haben uns bemüht ein preisgünstiges Angebot zu erstellen und sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Interesse entgegen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das Angebot an der unten angeführten Stelle zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Für Auskünfte steht Ihnen unser Herr Ing. Wilding unter der Nummer 0664/1437420 gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



STRABAG AG
Dir. AG, Bereich Verkehrs- und Gebäudewesen, Nord
Gruppenleitung
Wiener Straße 15, 8544 Kitzbühel-Münichholz

Auftrag erteilt :

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)
Angebotspreis (inkl. MwSt.)
(zivilrechtlicher Preis)

19.969,54 EUR
23.963,45 EUR

.....
Ort, Datum

.....
für den Auftraggeber



Leistungsverzeichnis kurz

Projektschlüssel: 1900008368	Projektbezeichnung: Weggem. Sonnberg, Stanz
Proj.var.schlüssel: 1	Proj.var.bezeichnung: Bauseitige Anfrage
LV-Name: 1	LV-Bezeichnung: Asphaltierung

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	Lohn	Sonstiges	Eh.preis	Pos.preis in EUR
01.	Asphaltierung						
01.00010.	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	1,00	PA	689,59	260,41	950,00	950,00
01.00020.	ASPH. SCHNEIDEN BIS 10 CM	3,00	m	9,20	1,08	10,28	30,84
01.00030.	DURCHFÄSEN BIS 20CM STÄRKE INKL. PLANIE	730,00	m2	2,86	2,37	5,23	3.817,90
01.00040.	AC 16 DECK, 70/100, A6, G8, RA20 - 8 CM	680,00	m2	5,96	16,35	22,31	15.170,60
01.00050.	BAGGER BIS 10 TO	1,00	h	45,00	29,00	74,00	***** E
01.00060.	BAUARBEITER MISCHPREIS	1,00	h	45,00	0,00	45,00	***** E
01.00070.	MATERIALBEISTELLUNG	1,00	VE	0,00	1,15	1,15	***** E
01.	Asphaltierung						19.969,54

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir aufgrund des bestehenden Unterbaues keine Gewährleistung für Verdrückungen und Setzungen bzw. Risse im Asphalt übernehmen können!



**Leistungsverzeichnis kurz
Zusammenstellung**

Projektschlüssel: 1900008368	Projektbezeichnung: Weggem, Sonnberg, Stanz
Proj.var.schlüssel: 1	Proj.var.bezeichnung: Bauseitige Anfrage
LV-Name: 1	LV-Bezeichnung: Asphaltierung

Gruppe	Bezeichnung	Betrag in EUR	
			LG
Zusammenstellung			
01.	Asphaltierung	19.969,54	
LV		19.969,54	
Gesamtpreis in EUR		19.969,54	EUR
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20,00 %		3.993,91	EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		23.963,45	EUR



STRABAG AG
 Dir. AG Bauwesen
 Straßburger Straße 100, 71634 Ludwigsburg
 09341 91-1000

Kindberg-Mürzhofen
 Ort

11.10.2019
 Datum

[Signature]
 rechtsgültige Fertigung



STRABAG AG
DIREKTION AC Hoch- und Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark
Bereich Verkehrswegebau Steiermark Nord Telefon +43 (0)3864 / 5515-0
Wiener Straße 15 Telefax +43 (0)3864 / 5515-4
A-8644 Kindberg-Mürzhofen, Austria www.strabag.com



STRABAG AG, Direktion AC Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark
Wiener Str. 15, 8644 Kindberg-Mürzhofen/Österreich

Kontaktperson
DI Sebastian-Karl Miesebner
Tel. +43 38 64 55 15 - 36
Fax +43 38 64 55 15 - 4
Mobil +43 676 789 04 84
sebastian-karl.miesebner@strabag.com

Grünbichler Eduard

Brandstatt 17
8653 Stanz i. Mürztal
e.gruenbichler@gmx.at

Datum: 25.10.2019

ANGEBOT

Angebot Nr.: 1900008368-1
Bauvorhaben: **Zufahrtsstraße - Zusätzliche Entwässerung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellung eines Angebotes und erlauben uns, wie nachfolgend detailliert angeführt, anzubieten:

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)	5.101,84 EUR
Mehrwertsteuer: 20,00 %	1.020,37 EUR
Angebotspreis (inkl. Mwst.) (zivilrechtlicher Preis)	6.122,21 EUR

Als Bestandsgrundlagen dieses Angebots gelten in nachstehender Reihenfolge:

Dieses Angebot
Beilagen zu diesem Angebot
ÖNORM B 2110 - „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung
RVS, Ö-Normen und Richtlinien technischen Inhalts

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. auf Nachweis von Lieferscheinen.

Sämtliche Einbauten und Grenzmarken sind vor Baubeginn vom Bauherren bekannt zu geben.

Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen - vom Bauherren oder dessen Vertreter angeordneten - Leistung entsteht.

Zahlungsziel ist 14 Tage netto.



Bei einem bereits bestehenden Unterbau können wir keine Haftung auf etwaige Setzungen übernehmen.

Aufgrund der momentanen Marktlage, die durch eine hohe Preisvolatilität gekennzeichnet ist, sind wir nicht in der Lage, längere als einmonatige Bindungsfristen einzugehen.
Wir erachten uns daher ein Monat ab Ausfertigungsdatum an unser Angebot gebunden.

Wir sichern Ihnen eine termin- und fachgerechte Ausführung zu und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere, verbindlich vereinbarten Pflege-, Wartungs-, u. Verarbeitungshinweise.

Wir haben uns bemüht ein preisgünstiges Angebot zu erstellen und sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Interesse entgegen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das Angebot an der unten angeführten Stelle zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Für Auskünfte steht Ihnen unser Herr Ing. Wildung unter der Nummer 06664/1437420 gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



STRABAG AG
Dir. N. Bereich Verkehrswegebau Strmk. Nord
Wiener Straße 45, 8544 Kindberg-Mürzhöfen

Auftrag erteilt :

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)	5.101,84	EUR
Angebotspreis (inkl. Mwst.) (zivilrechtlicher Preis)	6.122,21	EUR

.....
Ort, Datum

.....
für den Auftraggeber



Leistungsverzeichnis kurz

Projektschlüssel: 1900008368	Projektbezeichnung: Weggem. Sonnberg, Stanz
Proj.var.schlüssel: 1	Proj.var.bezeichnung: Bauseitige Anfrage
LV-Name: 2	LV-Bezeichnung: Durchlässe + Zusatz

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	Lohn	Sonstiges	Eh.preis	Pos.preis in EUR
02.	Durchlässe + Einlaufschächte						
02.00010.	PP-SCHWERR. DN 200 MM INKL. AUSHUB U. ...	33,00	m	39,53	34,78	74,29	2.451,57
02.00030.	EINLAUFSCHACHT LW 500/500 MM, T BIS ..	4,00	ST	154,29	267,03	421,32	1.685,28
02.00080.	EINLAUFGITTER 500/500 MM, 250 KN, GE	4,00	ST	88,14	130,47	218,61	874,44
02.00070.	ZUSCHLAG ASPHALTMULDE	5,00	m	17,34	0,77	18,11	90,55
02.00080.	ENTW.RINNE BETON - LW 150 MM 400 KN	5,00	m	39,83	225,22	265,05	***** W
02.	Durchlässe + Einlaufschächte						5.101,84



**Leistungsverzeichnis kurz
Zusammenstellung**

Projektschlüssel: 1900008368	Projektbezeichnung: Weggem, Sonnberg, Stanz
Proj.var.schlüssel: 1	Proj.var.bezeichnung: Bauseitige Anfrage
LV-Name: 2	LV-Bezeichnung: Durchlässe + Zusatz

Gruppe	Bezeichnung	Betrag in EUR LG
Zusammenstellung		
02.	Durchlässe + Einlaufschächte	5.101,84
LV		5.101,84
Gesamtpreis in EUR		5.101,84 EUR
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20,00 %		1.020,37 EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		6.122,21 EUR

Mürzhofen
Ort

25.10.2019
Datum

STRABAG AG
Dir. AC, Bereich Verkehrs- und Gebäudebau Stmk-Nord
Münster Platz 15, 8020 Leoben, Steiermark
rechtsgültige Fertigung



Wassergenossenschaft Stanz Hollersbach

8653 Stanz i/M

Herr Bürgermeister DI Friedrich Pichler

Stanz Nr. 61

8653 Stanz/Mürztal

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	17. Okt. 2019
Zl.:	Big.: 

Stanz, 17. Oktober 2019

Ansuchen zur Verlegung der Wasserleitung Hollersbach:

Sehr geehrte Herr Bürgermeister

Im Zuge der Grabungsarbeiten Gesselbauerweg haben wir als Wassergemeinschaft Interesse an eine Verlegung unserer Wasserleitung in diesem Bereich, wobei ich mich auf Ihre mündliche Zusage einer kostengünstigen Lösung ihrerseits berufe.

Besten Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen,

Obmann Franz Gurdet

8653 Stanz 183

T: 0664 142 70 18



ANTRAGSFORMULAR RÜCKERSTATTUNG
Gemeinde Stanz im Mürztal 8663 Stanz i. M. Seite 1 von 2

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	07. Okt. 2019
Zi:	Big: <i>E</i>

ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG

RECHNUNG FÜR HALLENMETER, FUHRHALDENLEISTUNG, etc.	Rechnungsdatum: 20.09.2019	€ 77,85
--	----------------------------	---------

K. 05341 / G. 0101 8722

eingereicht von:

TRACHTENKAPPELLE STANZ I. M. (POL. BEZ. BRUCK-MÜRZZUSCHLAG)

BRANDSATZ, STANZ	85	
------------------	----	--

8663	STANZ I. M.
------	-------------

Der Unterzeichner beantragt die Rückerstattung der oben bezeichneten Rechnung mit folgender Begründung:

<p>ERHEBUNGSFÄHIGE TÄTIGKEIT, KUNSTWERKE VERANSTALTUNG ZUR BEWERTUNG UND BELEBUNG FÜR FÜRBEREITUNG/GEMEINDE, VERWENDUNG DER EINKUNFTEN FÜR FÜRBEREITUNG DER TK STANZ.</p>

STANZ, 20.9.2019	<i>W. Blum</i>
------------------	----------------

5



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bezirksstelle Bruck-Mürzzuschlag

Herrn
Bürgermeister
Dipl. Ing. Friedrich Pichler
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Stanz 61
8653 Stanz im Mürztal

Bruck/Mur, 30.09.2019

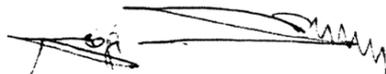
Anschaffung Reanimationsgerät „Lucas“ Notarztstützpunkt Mürzzuschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bei unserem persönlichen Gespräch am 02.10.2019 im Gemeindeamt erörtert, übermittle ich vereinbarungsgemäß das Subventionsansuchen zur Anschaffung des Reanimationsgerätes LUCAS von € 1000.-

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Rotkreuz-Grüßen!



LRR LH-Stv. a. D. Siegfried Schrittwieser
Bezirksstellenleiter

Anhang: Unterlage LUCAS

KOPIE

Nahwärme Stanz i.G.
Karl Kaltenbrunner
Stanz 106
8653 Stanz

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	04. Nov. 2019
Zi:	Bilg: 

Gemeinde Stanz
Stanz 61
8653 Stanz

Stanz, am, 04.11.2019

Betreff: Nahwärmeversorgung Stanz-Oberdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf die Besprechungen und die örtliche Besichtigung dürfen wir Ihnen das Konzept für die Nahwärmeversorgung Stanz-Oberdorf übermitteln.

Als Kalkulationsbasis für die Nahwärmeversorgung Stanz-Oberdorf, wurden von uns folgende Eckdaten angesetzt.

1. Errichtung einer Containeranlage im bestehenden Fuhrhof, wie besichtigt.
Hier ist für den Endausbau eine Doppelkesselanlage mit 2x 199 KW Nennwärmeleistung geplant.
2. Verlegung des NW-Netzes, ausgehend von der geplanten Kesselanlage Fuhrhof in Richtung Gesslbauerweg, dannach entlang des Gesslbauerweges bis zur Landesstraße . Nach ca. 30 Meter Entlangführung in der Landesstrasse, Querung der Landesstrasse in Richtung neues Gemeindezentrum und Abzweig Richtung Raika.
Das NW-Netz ist als Doppelrohr Serie III mit Alarm und Diffusionssperre geplant. Die Dimensionen sind DN 20 bis DN65.
3. Die Anlage ist mit einer Visualisierung zur Datenaufzeichnung und Fernwartung ausgestattet. Sämtliche Betriebsdaten werden vom Zentralrechner gespeichert und sind Passwort geschützt. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit Anlagenparameter des jeweiligen Kunden fern zu warten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Ferneinstieges in die jeweilige Kundenanlage durch den Kunden.
4. Als Abnehmer seitens der Gemeinde sind vorgesehen:
Gemeindezentrum, 160 KW
Werk49, Objekt Nr. 49, 20 KW
Fuhrhof Büro, 18 KW
Fuhrhof Werkstatt, 25 KW
Haus Sewera, 20 KW

5. Wärmeübergabestationen:
Sämtliche primärseitigen Bauteile der Ügst. werden auf einen Nenndruck von PN 16 ausgelegt.
Als Bauteile der Ügst. werden auf der Primärseite Industriearmaturen eingesetzt (Kamstrup, Danfoss, Alpha Laval, Swep...)
6. Die Kalkulationsbasis für den Wärmetarif ist auf Basis einer Jahresvolllaststundenanzahl von 1500Jvh angesetzt.
Gemeindeobjekte:
Die Abnahmemenge der unter Punkt 4 angeführten Gemeindeobjekte wurde auf Basis einer Jahresvolllaststundenanzahl von 1500Jvh kalkuliert welche gleichzeitig die Mindestabnahmemenge darstellt.
7. Es ist eine Ganzjahresversorgung vorgesehen wobei es den Betreibern überlassen ist auf welcher Basis der Sommerbetrieb durchgeführt wird.
8. Wärmetarif:
Die Abrechnung der Wärme an die einzelnen Kunden erfolgt als Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis. Diese betragen:

Arbeitspreis € 71,28/MWh excl. Ust
Grundpreis € 27,-/KW excl. Ust
Messpreis € 8,-/WZ und Monat
9. Anschlussgebühr:
Als Anschlussgebühr bis 10kw Anschlussleistung wird eine Pauschale von € 4.500,- exkl. Ust. verrechnet.
Darüber beträgt die Anschlussgebühr € 450,-/kW Anschlußleistung excl. Ust.
10. Wärmelieferverträge:
5 Muster Wärmelieferverträge für die Gemeindeobjekte liegen bei.
11. Servitutvertrag für Standort :
Für die Einräumung des Servitutes zur Benützung des Standortes zur Versorgung der Gemeinde eigenen Objekte wird eine Jahrespacht von € 1,- excl. Ust. verrechnet.
Werden weitere, nicht Gemeindееigene Objekte aus der Anlage versorgt, so erhält die Gemeinde eine Umsatzpacht von € 3,-excl. USt. pro an dritte verkaufte MWh von der Nahwärme Stanz.
12. Eigentumsgränze:
Die Eigentumsgränze bei dem ausschreiben sind die sekundärseitigen Anschlüsse am Wärmetauscher.
13. Es ist vorgesehen, ausschließlich regionales Hackgut für den Betrieb der Anlagen einzusetzen.
Seitens der Förderstelle ist ein maximaler Brennstoff-Herkunftsradius von 50km vorgegeben.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben und freuen uns über Ihren Auftrag zur Nahwärmeversorgung in Stanz-Oberdorf.



BEYER

Gemeinde Stanz im Mürztal Pol. Bez. Bruck-Mürzschusslberg
Eingelangt: 10. Okt. 2019
Zi:

An die
Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

Unser Zeichen: Hr. Prok. DI (FH) Feuchtgraber/gla
Tel.:0316/212-345
Fax:0316/212-309
E-Mail: guenther.feuchtgraber@k-beyer.at
Kst. 2143.2

vorab per E-Mail: office@stanz.at

Stanz, 07.10.2019

**ZUSATZANGEBOT Nr. 17_377z1v1
zum Bauvorhaben Gesslbauerweg - Straßenbau
Herstellung der Fernwärmekünette und Mitverlegung einer Wasserleitung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Offertlegung oben angeführtes Bauvorhaben betreffend und erlauben uns, Ihnen unser Angebot in Form eines EDV-Ausdruckes (Kurz-LV) vorzulegen.

Zusatzangebotssumme	€	95.295,58
zuzüglich 20 % MWST	€	19.059,12

Angebotssumme inkl. MWSt	€	114.354,70
---------------------------------	----------	-------------------

Mehrkosten Definitive Instandsetzung der Landesstraße	€	13.487,30
zuzüglich 20 % MWST	€	2.697,46

Mehrkosten Definitive Instandsetzung der Landesstraße inkl. MWSt	€	16.184,76
---	----------	------------------

Massenermittlung: Basis der Massenermittlung ist der bis einschließlich 04.10.2019 mit unserem Herrn Prok. DI(FH) Feuchtgraber besprochene Bauumfang.

Preisgestaltung: Wir halten fest, dass im Hauptauftrag enthaltene Leistungen zum selben Preis angeboten werden, den ergänzten Positionen jedoch eine unabhängige Kalkulation zugrunde liegt.

Vertragsbedingungen: die Vertragsbedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß

Zuschlagsfrist: Abweichend von den Vertragsbedingungen des Hauptauftrages endet die Zuschlagsfrist 2 Monate vor dem einvernehmlich vereinbarten Baubeginn des Hauptauftrages.

Wir hoffen, Ihnen ein günstiges Offert erstellt zu haben und stehen Ihnen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KONRAD BEYER & CO SPEZIALBAU GMBH
BAUBÜRO STANZ
8653 STANZ IM MÜRZTAL 232

O/Anschrift per Mail
D/BL
D/Abl.



Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach
Tel.: +43-(0)316/212-0, Fax: +43-(0)316/212-309, E-Mail: office@k-beyer.at
Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG x IBAN AT 08208150000296327 x BIC STSPAT2GXXX
Firmensitz: Bad Gleichenberg x Firmenbuchgericht: Graz x FN 160336p x UID Nr. ATU 46981404 x DG 60 02 49 890

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH

Leistungsverzeichnis

Angebot Nr.:	17_377z1v1
Projekt:	861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge Baumeister- und Installationsarbeiten
Preisbasis:	12.09.2017

1. Das Originalangebot wird verbindlich anerkannt. Bei Widerspruch zwischen dem EDV-Ausdruck und dem Originalleistungsverzeichnis gilt der Wortlaut des Originalangebotes.
2. Die Mengen des EDV-Ausdruckes stimmen mit jenen des Originalangebotes überein, bei Widerspruch gelten die Mengen des Originalangebotes.
3. Zusätzliche Auskünfte (Bezugsquellen, Bieterlücken etc.) werden wenn nicht im EDV-Ausdruck vorhanden im Originalangebot angeführt.

Angebotssumme netto	95 295,58	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %	19 059,12	EUR
Angebotssumme inkl. UST	114 354,70	EUR

Stanz am 07.10.2019

KONRAD BEYER & CO
Spezialbau GmbH
Baubüro Stanz
8653 Stanz im Mürtal 232

.....
Unterschrift + Stempel

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH	
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge Baumeister- und Installationsarbeiten	Leistungsverzeichnis / EUR Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
01	STRASSENBAU						
01 02	FW-Künette + Wasserleitung						
01 02 02	Baustellengemeinkosten						04 201505
01 02 02 01	Einrichten der Baustelle						
01 02 02 01 01	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen						
01 02 02 01 01 A	Einrichten der Baustelle	1,00	PA	997,15	932,42	1 929,57	1 929,57
01 02 02 02	Zeitgebundene Kosten der Baustelle						
01 02 02 02 01	Mit dem Einheitspreis werden die						
01 02 02 02 01 A	Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA	1,00	PA	1 094,81	388,26	1 483,07	1 483,07
01 02 02 04	Räumen der Baustelle						
01 02 02 04 01	Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen						
01 02 02 04 01 A	Räumen der Baustelle	1,00	PA	773,30	357,93	1 131,23	1 131,23
01 02 02 09	Baustellensicherung						
01 02 02 09 02 0	Besondere Verkehrserschwerisse	1,00	PA	1 953,60	1 135,20	3 088,80	3 088,80
01 02 02 09 05	Grabenüberfahrt herstellen, bereithalten						
01 02 02 09 05 A	Grabenüberfahrt Lastmodell 2	4,80	m2	46,76	59,75	106,51	511,25
01 02 02 09 17	Händische Verkehrsregelung mittels						
01 02 02 09 17 A	Verkehrsr. Signalscheiben innerh.	100,00	h	50,98	0,98	51,96	*****
01 02 02	Baustellengemeinkosten						8 143,92
01 02 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten						04 201505
01 02 06 02	Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen						
01 02 06 02 20	Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur						
01 02 06 02 20 A	Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch aufste	42,00	m	4,07	0,70	4,77	200,34
01 02 06 02 20 B	Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch bereit	42,00	VE	0,41	0,48	0,89	37,38
01 02 06 02 20 D	Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch entfer	42,00	m	3,05	0,55	3,60	151,20
01 02 06 15	Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen						
01 02 06 15 10	Betonsteinpflaster einschließlich Bettung						
01 02 06 15 10 B	Betonsteinpflaster abtragen + seitlic	19,80	m2	1,02	0,18	1,20	23,76
01 02 06 15 11	Aufzahlung auf Abtragspositionen für						
01 02 06 15 11 A	Az Betonsteinpflaster schonend abt	19,80	m2	4,07	0,72	4,79	94,84
01 02 06 15 11 B	Az Betonsteinpflaster reinigen Sand	19,80	m2	3,88	0,00	3,88	76,82
01 02 06 16	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.						
01 02 06 16 11	Bituminöse Decken und Tragschichten inkl.						
01 02 06 16 11 A	Bit. Schichten <=15 cm schneiden	2,70	m2	29,47	7,49	36,96	*****
01 02 06 16 11 B	Bit. Schichten >15-30 cm schneiden	15,30	m2	31,38	7,98	39,36	*****
01 02 06 16 17	Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf						
01 02 06 16 17 D	Abtragsfräsen Bit .Schicht Fahrbah	17,73	m3	12,73	15,48	28,21	500,16
01 02 06 16 17 E	Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrb.>	8,36	m3	11,43	13,97	25,40	212,34
01 02 06 16 17 E1	Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrb.>	6,12	m3	11,43	13,97	25,40	*****

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH							
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge				Leistungsverzeichnis / EUR			
Baumeister- und Installationsarbeiten				Gewerk: Baumeister			
Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
01 02 06 16 18	Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf						
01 02 06 16 18 A	Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn	135,00 m ²		2,30	2,91	5,21	*****
01 02 06 16 30	Bituminöses Fräsgut aus Decken und						
01 02 06 16 30 C	Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen	26,09 m ³		0,70	1,89	2,59	67,57
01 02 06 16 30 C1	Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen	10,17 m ³		0,70	1,89	2,59	*****
01 02 06 25	Bodenabtrag, Seitenentnahmen						
01 02 06 25 30	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer						
01 02 06 25 30 A	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + la	50,81 m ³		5,09	1,48	6,57	333,82
01 02 06 25 30 A1	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + la	3,60 m ³		5,09	1,48	6,57	*****
01 02 06 25 31	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer						
01 02 06 25 31 C	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen	50,81 m ³		0,58	0,34	0,92	46,75
01 02 06 25 31 C1	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen	3,60 m ³		0,58	0,34	0,92	*****
01 02 06 25 70	Suchschlitze in den Bodenklassen 1, 3 bis 5						
01 02 06 25 70 A	Suchschlitz herstellen	20,00 m ³		54,27	13,20	67,47	1 349,40
01 02 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten						3 094,38
01 02 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel						04 201505
01 02 08 01	Aushub für Gräben						
01 02 08 01 03	Grabenaushub gesichert für die Bodenklassen						
01 02 08 01 03 A	Grabenaush.komb.Bokl.3-5 und laden	535,61 m ³		41,20	9,29	50,49	27 042,95
01 02 08 01 10	Aufzahlung zu Grabenaushubarbeiten für						
01 02 08 01 10 A	Aufz.Rohrabbruch DN <=300 mm	111,00 m		4,07	0,99	5,06	561,66
01 02 08 01 11	Aufzahlung zu Grabenaushubarbeiten für						
01 02 08 01 11 A	Aufz.Grabenaushub für Anschlusse	80,29 m ³		32,30	7,04	39,34	3 158,61
01 02 08 01 14	Freilegen von längsführenden bzw. querenden						
01 02 08 01 14 A	Kabel bzw. Rohrleitungen längs frei	111,00 m		16,28	3,96	20,24	2 246,64
01 02 08 01 14 B	Kabel bzw. Rohrleitungen quer frei	15,20 m		48,84	11,88	60,72	922,94
01 02 08 01 30	Aushubmaterial Bodenklasse 1, 3-5 Leistung						
01 02 08 01 30 B	Aushubmat. Bokl.1,3-5 Materialdispo	246,24 m ³		0,12	0,03	0,15	36,94
01 02 08 01 30 D	Aushubmat. Bokl.1,3-5 wegschaffen	289,38 m ³		0,58	0,34	0,92	266,23
01 02 08 05	Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben						
01 02 08 05 03	Verfüllung von Gräben in der Leitungszone						
01 02 08 05 03 B	Verfüllen Leitungszone mit Sand, 0/4	46,44 m ³		11,72	27,24	38,96	1 809,30
01 02 08 05 03 ZZ	Verfüllen Leitungszone mit FW-Sand	119,02 m ³		11,72	27,86	39,58	4 710,81
01 02 08 05 04	Verfüllen von Gräben oberhalb der						
01 02 08 05 04 A	Verfüllen Hauptverfüllung befest.,ver	246,24 m ³		0,57	0,12	0,69	169,91
01 02 08 05 16	Selbstverdichtendes Füllmaterial entweder						
01 02 08 05 16 A	Selbstverdichtendes Füllmaterial AN	7,52 m ³		68,32	87,50	155,82	1 171,77
01 02 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel						42 097,76

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH							
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge				Leistungsverzeichnis / EUR			
Baumeister- und Installationsarbeiten				Gewerk: Baumeister			
Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
01 02 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckle						04 201505
01 02 09 05	PE-Wasserleitungsrohre liefern und verlegen						
01 02 09 05 02	PE-Druckrohre PN 16, DN/OD x mm, liefern						
01 02 09 05 02 D	PE-Druckrohr PN 16 DN/OD 110 lief.u	258,00 m		7,30	15,73	23,03	5 941,74
01 02 09 05 06	PE-Druckschlauchleitungen PN 10, PE 100,						
01 02 09 05 06 A	PE-Druckschlauchl.PN 10, PE 100 DN	m		6,13	5,60	11,73	0,00
01 02 09 05 06 SZ	PE-Druckl.PN 10, PE 100 DN/OD 63 nu Verbindung:	m		6,13	1,34	7,47	0,00
01 02 09 05 10	Aufzahlung für Formstücke für PE-Druckrohre						
01 02 09 05 10 A	Aufz.PE-Formstücke und Einbauteile	VE		0,20	1,10	1,30	0,00
01 02 09 05 10 B	Aufz.GJS-Formstücke und Einbauteile	1 720,13 VE		0,20	1,10	1,30	2 236,17
01 02 09 40	Schieber und Armaturen liefern und verlegen						
01 02 09 40 02	Flanschenschieber kurz, PN 16 liefern und						
01 02 09 40 02 E	Flanschensch.kurz GJS DN 50 PN 16 I	ST		97,68	178,79	276,47	0,00
01 02 09 40 02 H	Flanschensch.kurz GJS DN 100 PN 16	4,00 ST		109,89	308,84	418,73	1 674,92
01 02 09 50	Anbohrschellen liefern und verlegen						
01 02 09 50 06	Sperrschelle für Kunststoffrohre liefern						
01 02 09 50 06 A	Sperrschelle für Kst.DN/OD bis 90 lie	ST		101,75	84,48	186,23	0,00
01 02 09 50 06 B	Sperrschelle für Kst.DN/OD 110 lief.u	ST		107,86	85,88	193,74	0,00
01 02 09 50 10	Anbohrschelle für FZ-Rohre						
01 02 09 50 10 CZ	Anbohrschelle für FZ-R. DN125 lief.u.	ST		404,46	185,13	589,59	0,00
01 02 09 55	Hausanschlusschieber liefern und verlegen						
01 02 09 55 01	Hausanschlusschieber aus Sphäroguss (GJS)						
01 02 09 55 01 D	Hausanschlusschieber GJS Gew. DN	ST		111,93	151,36	263,29	0,00
01 02 09 70	Einbaugarnituren liefern und verlegen						
01 02 09 70 04	Einbaugarnitur teleskopisch, DN x, 1,80 m,						
01 02 09 70 04 A	Einbaugarnitur tele. DN bis 100 bis 1	4,00 ST		32,56	68,79	101,35	405,40
01 02 09 71	Straßenkappen liefern und verlegen						
01 02 09 71 01	Straßenkappen aus Guss, bituminiert, für						
01 02 09 71 01 D	Straßenkappen f.Schieber,schwer lief	4,00 ST		8,14	34,54	42,68	170,72
01 02 09 71 03	Unterlagsplatten für Straßenkappen für						
01 02 09 71 03 F	Unterlagsplatten aus Kst.f.Schieber I	4,00 ST		8,14	8,80	16,94	67,76
01 02 09 80	Sonstige Leistungen Wasserversorgung						
01 02 09 80 90 Z	AZ erschw. Anschluss an Bestandsl Für die Erschwernisse durch die Organisatorische Koordination mit dem Leitungsträger, das Abkappen und Ablassen der Bestandsleitung, das Abpumpen des Wassers und das Spülen der Leitung bei der Wiederinbetriebnahme je Anschlussstelle. gesondert Vergütet werden: - die Erdarbeiten für das Suchen und vorsichtige Freilegen mit der Suchschlitz-Position - das Liefern und Montieren der Formstücke nach VE	4,00 ST		341,59	74,48	416,07	1 664,28
01 02 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckle						12 160,99

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH							
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge				Leistungsverzeichnis / EUR			
Baumeister- und Installationsarbeiten				Gewerk: Baumeister			
Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
01 02 11	Kabelarbeiten						04 201505
01 02 11 03	Kabelschutzrohre						
01 02 11 03 10	Kabelschutzrohr (KSR) aus PE, vollwandig,						
01 02 11 03 10 M	KSR PE Mikrorohr erdv.,7x DN/OD 12;	290,50 m		3,73	5,46	9,19	2 669,70
01 02 11 03 25	Kabelschutzrohr (KSR) aus PE, vollwandig,						
01 02 11 03 25 A	KSR PE Mikrorohr AG beigestellt, ve	89,50 m		3,73	0,81	4,54	406,33
01 02 11 08	Kabelabdeckungen und Leitungswarnbänder						
01 02 11 08 04	Leitungs- oder Ortungswarnbänder aus						
01 02 11 08 04 A	Leitungswarnband PE 40/0,15 mm	1 018,00 m		0,71	0,25	0,96	977,28
01 02 11 18	Einbringen und Auslegen von Kabeln						
01 02 11 18 01	Mit dieser Position wird das Auslegen von						
01 02 11 18 01 D	Kunststoffkabel bis 20 mm auslegen	380,00 m		1,75	0,18	1,93	733,40
01 02 11	Kabelarbeiten						4 786,71
01 02 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichte						04 201505
01 02 25 01	Unterbauplanum						
01 02 25 01 01	Unterbauplanum für x herstellen.						
01 02 25 01 01 A	Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstell	214,80 m2		0,06	0,04	0,10	21,48
01 02 25 04	Az Erschwernisse geringe Grabenbreite best.						
01 02 25 04 02	Aufzahlung auf Unterbauplanum herstellen						
01 02 25 04 02 A	Az Erschwernis Unterbauplanum f.	214,80 m2		0,68	0,33	1,01	216,95
01 02 25 04 06	Aufzahlung auf Untere Tragschichten						
01 02 25 04 06 A	Az Erschwernis untere TS f. Graben	117,54 m3		10,18	4,95	15,13	1 778,38
01 02 25 04 06 A1	Az Erschwernis untere TS f. Graben	-4,43 m3		10,18	4,95	15,13	*****
01 02 25 04 10	Aufzahlung auf Obere Tragschichten für						
01 02 25 04 10 A	Az Erschwernis obere TS f. Grabenb	267,20 m2		3,39	1,65	5,04	1 346,69
01 02 25 04 10 A1	Az Erschwernis obere TS f. Grabenb	36,00 m2		3,39	1,65	5,04	*****
01 02 25 05	Ungebundene untere Tragschichten						
01 02 25 05 01	Ungebundene untere Tragschichte						
01 02 25 05 01 C	Ungebundene untere TS 15-30 cm,U6	117,54 m3		7,80	27,92	35,72	4 198,53
01 02 25 05 01 C1	Ungebundene untere TS 15-30 cm,U6	-4,43 m3		7,80	27,92	35,72	*****
01 02 25 10	Ungebundene obere Tragschichten						
01 02 25 10 01	Ungebundene obere Tragschichte im						
01 02 25 10 01 E	Ungebundene obere TS 10 cm, U1, 0/	267,20 m2		0,08	0,28	0,36	96,19
01 02 25 10 01 E1	Ungebundene obere TS 10 cm, U1, 0/	36,00 m2		0,08	0,28	0,36	*****
01 02 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichte						7 658,22

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH							
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge				Leistungsverzeichnis / EUR			
Baumeister- und Installationsarbeiten				Gewerk: Baumeister			
Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
01 02 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten						04 201505
01 02 26 01	Vorarbeiten						
01 02 26 01 01	Reinigen der Oberfläche von gebundenen						
01 02 26 01 01 A	Reinigen	220,20 m2		0,65	0,37	1,02	*****
01 02 26 01 06	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten						
01 02 26 01 06 A	Vorspritzen pmB	220,20 m2		0,67	0,40	1,07	*****
01 02 26 02	Nähte, Fugen, spezieller Einbau						
01 02 26 02 01	Fugenschluss in Asphalt-Deckschichten mit						
01 02 26 02 01 C	Fugenschluss selbstklebend 10/	90,00 m		3,61	1,40	5,01	*****
01 02 26 02 02	Vorstreichen der Nahtflanken und						
01 02 26 02 02 B	Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 c	180,00 m		1,80	0,10	1,90	*****
01 02 26 04	Einbauerschwernisse geringe Einbaubreite Fa						
01 02 26 04 01	Aufzahlung auf Asphalteinbaupositionen für						
01 02 26 04 01 K	Erschwernis Asphalteinbau f. Breite	267,20 m2		6,11	0,06	6,17	1 648,62
01 02 26 04 01 K1	Erschwernis Asphalteinbau f. Breite	36,00 m2		6,11	0,06	6,17	*****
01 02 26 04 01 L	Erschwernis Asphalteinbau f. Breite	85,20 m2		6,51	0,55	7,06	*****
01 02 26 13	Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2						
01 02 26 13 05	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit						
01 02 26 13 05 D	AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4, 8c	85,20 m2		10,02	15,31	25,33	*****
01 02 26 13 05 E	AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4, 9c	85,20 m2		10,33	16,89	27,22	*****
01 02 26 20	Bituminöse Tragdeckschichten m2						
01 02 26 20 15	Bituminöse Tragdeckschichte mit den						
01 02 26 20 15 E	AC16deck,70/100,A5,G7,PSV44, 8cm	267,20 m2		10,02	13,09	23,11	6 174,99
01 02 26 20 15 E1	AC16deck,70/100,A5,G7,PSV44, 8cm	-49,20 m2		10,02	13,09	23,11	*****
01 02 26 30	Bituminöse Deckschichten m2						
01 02 26 30 25	Bituminöse Deckschicht mit den						
01 02 26 30 25 A	AC11deck,70/100,A1,G2, 3cm FahrB/A	135,00 m2		16,97	24,51	41,48	*****
01 02 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten						7 823,61
01 02 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen						04 201505
01 02 29 09	Betonsteinpflaster						
01 02 29 09 01	Betonpflastersteine, Dicke x cm, mit <=						
01 02 29 09 01 J	Betonpflaster 8 cm,<=50St/m2,S/SF,	19,80 m2		47,57	1,04	48,61	962,48
01 02 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen						962,48

Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH						
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge Baumeister- und Installationsarbeiten				Leistungsverzeichnis / EUR Gewerk: Baumeister		
Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis Positionspreis
01 02 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten					04 201505
01 02 31 07	Anschlüsse für Rohre herstellen					
01 02 31 07 91	Gemeinkosten Kernborarbeiten					
01 02 31 07 91	AZ An- und Abfahrt sowie zeitgebunde	1,00	ST	152,68	69,08	221,76 221,76
01 02 31 07 91	EZ Umsetzen	2,00	ST	49,72	13,64	63,36 126,72
01 02 31 07 92	Kernbohrung in unbew. Beton od. Ziegelmwk					
01 02 31 07 92	EZ Kernbohrung bis 100mm Durchmes	0,90	m	66,07	35,57	101,64 91,48
01 02 31 07 92	EZ Kernbohrung bis 300mm Durchmes	0,60	m	112,40	60,52	172,92 103,75
01 02 31 07 92	FZ Kernbohrung bis 400mm Durchmes	0,30	m	239,38	128,90	368,28 110,48
01 02 31 07 93	Kernbohrung AZ Stahlbeton od Natursteinmwk					
01 02 31 07 93	EZ AZ Sbt od Nsmwk bis 100mm Durc	0,90	m	17,16	9,24	26,40 23,76
01 02 31 07 93	EZ AZ Sbt od Nsmwk bis 300mm Durc	0,60	m	21,45	11,55	33,00 19,80
01 02 31 07 93	FZ AZ Sbt od Nsmwk bis 400mm Durc	0,30	m	25,74	13,86	39,60 11,88
01 02 31 07 97	Leitung einbringen und Bohrung verschließen Einbringen der Leitungen/en und wasserdichtes Verschließen des Ringraumes je Bohrung DN x mm.					
01 02 31 07 97	EZ Ltg einb. u. Brg verschl. bis 100m	3,00	ST	20,35	86,01	106,36 319,08
01 02 31 07 97	EZ Ltg einb. u. Brg verschl. bis 300m	2,00	ST	25,44	107,51	132,95 265,90
01 02 31 07 97	FZ Ltg einb. u. Brg verschl. bis 400m	1,00	ST	30,53	129,01	159,54 159,54
01 02 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten					1 454,15
01 02 98	Regiearbeiten					04 201505
01 02 98 01	Regie Arbeiter					
01 02 98 01 01 0	Bauarbeiter Mischpreis	17,00	h	46,20	0,00	46,20 785,40
01 02 98 02	Regie Geräte ÖBGL					
01 02 98 02 01 0	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	144,60	VE	0,00	0,83	0,83 120,02
01 02 98 02 03 0	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	116,50	VE	0,00	1,51	1,51 175,92
01 02 98 05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen					
01 02 98 05 01 0	Baustofflieferungen	100,00	VE	0,00	1,10	1,10 110,00
01 02 98	Regiearbeiten					1 191,34
01 02	FW-Künette + Wasserleitung					89 373,56
01	STRASSENBAU					89 373,56



Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH	
Bauvorhaben 861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge Baumeister- und Installationsarbeiten	Leistungsverzeichnis / EUR Gewerk: Baumeister

Zusammenstellung (EUR)

LG 01 02 02	Baustellengemeinkosten	8 143,92
LG 01 02 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	3 094,38
LG 01 02 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	42 097,76
LG 01 02 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckle	12 160,99
LG 01 02 11	Kabelarbeiten	4 786,71
LG 01 02 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichte	7 658,22
LG 01 02 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	7 823,61
LG 01 02 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	962,48
LG 01 02 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	1 454,15
LG 01 02 98	Regiearbeiten	1 191,34
OG 01 02 FW-Künette + Wasserleitung		89 373,56
HG 01 STRASSENBAU		89 373,56
Leistungssumme		89 373,56
+5,21 % Aufschlag auf den Anteil Lohn		54 602,55 2 844,79
+8,85 % Aufschlag auf den Anteil Sonstiges		34 771,01 3 077,23
Gesamtpreis in EUR		95 295,58
Umsatzsteuer 20,00 %		19 059,12
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		114 354,70

Stanz
Ort

04.10.2019
Datum

KONRAD BEYER & CO
Spezialbau GmbH
Baubüro Stanz
8653 Stanz im Mürztal 232
rechsgültige Fertigung



Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH					
Bauvorhaben	861; Gem. Stanz, Straßenbau + Fernwärme, Ge	LV-Variante 1 (endgültige...) / EUR			
Baumeister- und Installationsarbeiten					
<i>Positionsnummer</i>	<i>Positionstext</i>	<i>PZZV</i>	<i>Menge EH</i>	<i>Einheitspreis</i>	<i>Positionspreis</i>

Leistungsumme Amtsentwurf 95 295,58

Abzüglich entfallender Positionen

+5,21 % Aufschlag auf den Anteil Lohn	0,00	0,00
+8,85 % Aufschlag auf den Anteil Sonstiges	0,00	0,00

Summe entfallender Positionen 0,00

Zuzüglich hinzukommender Positionen

01 02 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten				
01 02 06 16 11 A	Bit. Schichten <=15 cm schneiden	W1AA	2,700 m2	36,96	99,79
01 02 06 16 11 B	Bit. Schichten >15-30 cm schneiden	W1AA	15,300 m2	39,36	602,21
01 02 06 16 17 E1	Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrh.>15-30cm>	W1AA	6,120 m3	25,40	155,45
01 02 06 16 18 A	Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm	W1AA	135,000 m2	5,21	703,35
01 02 06 16 30 C1	Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen	W1AA	10,170 m3	2,59	26,34
01 02 06 25 30 A1	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden	W1AA	3,600 m3	6,57	23,65
01 02 06 25 31 C1	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen	W1AA	3,600 m3	0,92	3,31
01 02 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten				1 614,10

01 02 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichte

01 02 25 04 06 A1	Az Erschwernis untere TS f. Grabenbreiten<=1	W1AA	-4,430 m3	15,13	-67,03
01 02 25 04 10 A1	Az Erschwernis obere TS f. Grabenbreiten>1	W1AA	36,000 m2	5,04	181,44
01 02 25 05 01 C1	Ungebundene untere TS 15-30 cm,U6,0/63,	W1AA	-4,430 m3	35,72	-158,24
01 02 25 10 01 E1	Ungebundene obere TS 10 cm, U1, 0/32, Fa	W1AA	36,000 m2	0,36	12,96
01 02 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichte				-30,87

01 02 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

01 02 26 01 01 A	Reinigen	W1AA	220,200 m2	1,02	224,60
01 02 26 01 06 A	Vorspritzen pmB	W1AA	220,200 m2	1,07	235,61
01 02 26 02 01 C	Fugenanschluss selbstklebend 10/40 mm	W1AA	90,000 m	5,01	450,90
01 02 26 02 02 B	Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 cm	W1AA	180,000 m	1,90	342,00
01 02 26 04 01 K1	Erschwernis Asphaltteinbau f. Breiten >1,20-	W1AA	36,000 m2	6,17	222,12
01 02 26 04 01 L	Erschwernis Asphaltteinbau f. Breiten >1,20-	W1AA	85,200 m2	7,06	601,51
01 02 26 13 05 D	AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4, 8cmFahrh	W1AA	85,200 m2	25,33	2 158,12
01 02 26 13 05 E	AC22binder,PmB45/80-65,H1,G4, 9cmFahrh	W1AA	85,200 m2	27,22	2 319,14
01 02 26 20 15 E1	AC16deck,70/100,A5,G7,PSV44, 8cm Fahrh	W1AA	-49,200 m2	23,11	-1 137,01
01 02 26 30 25 A	AC11deck,70/100,A1,G2, 3cm Fahrh/Abstell	W1AA	135,000 m2	41,48	5 599,80
01 02 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten				11 016,79
01 02	FW-Künette + Wasserleitung				12 600,02
01	STRASSENBAU				12 600,02

LEISTUNGSSUMME		12 600,02
+5,21 % Aufschlag auf den Anteil Lohn	6 258,90	326,09
+8,85 % Aufschlag auf den Anteil Sonstiges	6 341,12	561,19

Summe hinzukommender Positionen 13 487,30

Gesamtpreis LV-Variante 1 (endgültige...) / EUR 108 782,88

Umsatzsteuer 20,00 % 21 756,58

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) 130 539,46

Stanz
Ort

09.10.19
Datum

KONRAD BEYER & CO

Spezialbau GmbH

Baubüro Stanz

8653 Stanz im Münztal 232

Seite: 1

Baubabschnitte

	Grabung	Entwässerung	Fernwärmeleitung	LWL, Strom STB	Wasserleitung	Oberfläche	Heizwerk	Gesamt
BA1	22.902,31	-	40.125,34	1.306,77	2.991,60	7.971,31	- €	75.297,33 €
BA2	18.025,98	33.000,00	31.581,90	1.613,42	5.180,58	20.000,00	- €	109.401,58 €
BA3	13.861,92	-	24.286,39	1.866,82	3.989,81	9.664,34	104.423,30 €	158.091,58 €
Summe	54.790,21	33.000,00	95.993,63	4.786,71	12.160,99	37.635,65	104.423,30	342.790,49
Inkl. 20% Ust.	65.748,25	39.600,00	115.192,36	5.744,05	14.593,19	45.162,78	125.307,96	411.348,59

teilw. bereits beauftragt

8

Gemeinde Projekte

- Entwässerung Gesssbauerweg 33.000,00 €
- Oberfläche Gesssbauerweg 14.000,00 €
- LWL, STB, Strom 4.786,71 €
- Wasserleitung 12.160,99 €
- Grabung anteilig 14.000,00 €
- Oberfläche anteilig 6.000,00 €
- 83.947,70 €**

Inkl. 20% Ust.	
100.737,24 €	Finanzierungsbedarf Gemeinde inkl. Gesssbauerweg
14.000,00 €	Wiederherstellung Oberfläche Gesssbauerweg
6.000,00 €	Wiederherstellung Oberfläche BA3
80.737,24 €	Finanzierungsbedarf Gemeinde 2019

4079 01 - 18

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547z)
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2

(im folgenden Vertragstext kurz „Vermieterin“ bezeichnet), einerseits und

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal, Stanz im Mürztal 61

(im folgenden Vertragstext als „Mieter“ bezeichnet), andererseits.

Teil I

1. Allgemeines

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin und Bauberechtigte der Liegenschaft Baurechtseinlage EZ 546 KG 60230 Stanz, Grundstück GST-NR .26 des BG Mürzzuschlag und errichtet auf dieser Liegenschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Wohnhausanlage im Wesentlichen bestehend aus einem Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 16Wohnungen, davon 8Seniorenwohnungen „Betreubares Wohnen“ und 8Mietwohnungen, 11 PKW-Abstellplätze in der Tiefgarage und 2 Geschäftslokale.
- (2) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass dieses Grundstück den integrierenden Bestandteil eines Areals darstellt, auf welchem weitere Wohnobjekte der Vermieterin errichtet wurden bzw. vorgesehen sind.
- (3) Der Mieter ist über die Lage und Zustand der Liegenschaft informiert und jederzeit auf Verlangen berechtigt, in die Pläne und Baubeschreibungen Einsicht zu nehmen.

2. Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Untergeschoss gelegenen Geschäftsräumlichkeiten G2 – Friseur – bestehende aus 1Salon, 1Fusspflege, 1VR-Labor, 1WC, 1Personal im Ausmaß einer vorläufigen Nutzfläche von 46,21m² (Beilage1). Die Gesamtnutzfläche aller Mietgegenstände beträgt 1.116,71m².
- (2) Die Ausstattung des Mietgegenstandes ist dem Mieter bekannt.
- (3) Der Mietgegenstand darf nur für die vereinbarten Geschäftszwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- (4) Der Mieter wird für die Nutzungsdauer von der Vermieterin fünf Schlüssel zum Mietgegenstand ausgehändigt erhalten.
- (5) Ein Energieausweis gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz (Beilage 2) ist dem Mietvertrag beigelegt.

3. Fertigstellung

Als Fertigstellungstermin ist spätestens Ende Dezember 2019 vorgesehen, sofern nicht unvorhergesehene Hindernisse, wie etwa technischer Natur, Insolvenzen von bauausführenden Firmen etc., die Fertigstellung verzögern sollten. Die Vermieterin wird soweit als möglich bei der Planung Wünsche des Mieters berücksichtigen.

4. Mietdauer/Kündigung/Auflösung des Mietvertrages

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am Tag der beidseitigen Unterfertigung gegenständlicher Vertragsurkunde samt allfälliger Nebenurkunden und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Mietverhältnis kann vom Mieter unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittel eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden, wobei sich der Mieter hiermit vertraglich verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Jahre ab Übergabe auf eine Kündigung zu verzichten.
- (3) Wenn der Mieter einen Nachmieter namhaft macht, der bereit ist in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, wenn sichergestellt ist, dass keine Unterbrechung des Mietvertrages eintritt.
- (4) Die Vermieterin kann den Mietvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen (§ 30 MRG) oder auflösen (§ 29 MRG).
- (5) Die Aufhebungsstatbestände der §§ 1117, 1118 ABGB stehen den Vertragsteilen zum Zwecke der Beendigung des Mietverhältnisses zu.

5. Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Aufteilung der laufenden Aufwendungen der Liegenschaft erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) nach Nutzflächen im Verhältnis der Nutzfläche des einzelnen Mietgegenstandes zur Nutzfläche aller Mietgegenstände.
- (2) Im Hinblick darauf, dass sich die Nutzflächen bis zur Baufertigstellung noch verändern können, beruht die derzeitige Kalkulation demnach auf einer vorläufigen Nutzflächenberechnung. Die endgültigen Nutzflächen werden mit Fertigstellung des Bauvorhabens nach den Ausführungsplänen berechnet.

6. Kautions

- (1) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss, jedenfalls vor Übergabe des Nutzungsgegenstandes eine Kautions in der Höhe von € 0,00 zu hinterlegen.
- (2) Die Kautions dient der Sicherstellung für allfällige Rückstände beim Benützungsentgelt, sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Mietgegenstand oder sonstiger der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener notwendiger Verfahrens-, Vertretungs- und Betriebskosten, sowie weiters als Sicherstellung für die ordnungsgemäße Übergabe des Mietgegenstandes bei einer Aufkündigung des Mietverhältnisses. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautions zu den genannten Zwecken zu verwenden.
- (3) Die Hingabe der Kautions entbindet den Mieter nicht von seinen Vertragspflichten. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.
- (4) Muss die Kautions von der Vermieterin in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter verpflichtet, sie unverzüglich wieder aufzufüllen.
- (5) Bestehen bei Beendigung des Mietverhältnisses keine Forderungsansprüche gegen den Mieter, ist die Kautions binnen 14 Tagen an diesen zurückzuerstatten. Die anfallenden Zinsen werden anlässlich der Rückerstattung der Kautions abgerechnet und gebühren dem Mieter.

7. Monatliches Benützungsentgelt

- (1) Das monatliche Benützungsentgelt ist erstmals an dem der Übergabe nächstfolgenden Monatsersten – voraussichtlich ab 1. Jänner 2020 - oder infolge einer einvernehmlich zu treffenden Regelung, zu entrichten.
- (2) Das monatliche Benützungsentgelt wird gemäß § 14 (1) WGG berechnet. Ändern sich der Berechnung des monatlichen Entgeltes zugrunde liegenden Beträge, so ändert sich auch das Entgelt entsprechend. Das monatliche Benützungsentgelt besteht aus:

a) Hauptmietzins / Annuitäten (§ 14 Abs. 1 Zl. 1 - 3 WGG)

Dieser Aufwand beinhaltet die Darlehenskosten. Hier gelangen die an die Darlehensgeber zu zahlenden Annuitäten (Tilgung und Zinsen) zur Verrechnung. **Kletterdarlehen:** Die Rückzahlung (Annuität – Tilgung und Zinsen) beträgt im ersten Jahr ab Bezug 3,3 % der ursprünglichen Darlehenshöhe und erhöht sich jährlich um 2,2 % bis zur gänzlichen Tilgung. Zinssatzsenkungen bzw. Zinssatzerhöhungen vermindern bzw. verlängern grundsätzlich die Darlehenslaufzeit. Eine zusätzliche Erhöhung der monatlichen Rückzahlung (Annuität) ist nur dann erforderlich, wenn sich durch eine Zinssatzerhöhung eine längere Darlehenslaufzeit als 30 Jahre ergeben würde.

Die Berechnung der Darlehenskosten bzw. Annuitäten erfolgt derzeit auf Basis vorläufiger Kosten und vorläufiger Finanzierung des Mietgegenstandes. Grundlage dieses Vertrages sind letztlich die sich aus der Endabrechnung ergebenden Bau- und Grundkosten. Maßgebend ist der Finanzierungsplan zum Zeitpunkt der Endabrechnung. Weiters wird der Mieter in Kenntnis gesetzt, dass die Annuitätenzahlung immer akontomäßig (im Vorhinein) erfolgt. Daraus resultierende Verrechnungsspitzen, etwa infolge Zinssatzschwankungen oder Zuschussänderungen, werden dem Mieter entweder in einem Einmalbetrag oder aufgeteilt nachverrechnet oder gutgeschrieben.

b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (§ 14 Abs. 1 Zl. 5 WGG)

Zur Finanzierung von in Zukunft notwendig werdenden Erhaltungsarbeiten sowie von nützlichen Verbesserungsarbeiten wird ab Bezug des Wohnhauses gemäß § 14d Abs. 2 WGG ein wertgesicherter Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag von derzeit EUR 0,51 je m² Gesamtnutzfläche des Hauses und Monat eingehoben, wobei die Umrechnung auf die einzelnen Mietgegenstände nach Nutzwerten erfolgt.

c) Verwaltungskosten (§ 14 Abs. 1, Zl. 6 WGG)

Die Verwaltungskosten werden in Anlehnung an die Bestimmungen des WGG bzw. der Entgeltrichtlinienverordnung festgesetzt und nicht nach Größe des Mietgegenstandes sondern je Wohn- bzw. Geschäftseinheit verrechnet.

Es wird festgehalten, dass in der Pauschale keine Sonderbauverwaltungsarbeiten (insbesondere zur Deckung der Verwaltungskosten für Arbeiten, die nicht der laufenden Instandhaltung dienen) enthalten sind. In diesem Fall erfolgt zur Deckung der Kosten die Verrechnung gemäß § 7 Entgeltrichtlinienverordnung, was hiermit vom Mieter zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

d) Betriebskosten (§ 14 Abs. 1, Zl. 7 WGG)

Zur Abdeckung der im Rahmen der Hausbewirtschaftung anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben wird eine Betriebskostenpauschale in der derzeit kalkulierten Höhe berücksichtigt, wobei kalenderjährlich hierüber eine Abrechnung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorgenommen wird. Diese umfassen insbesondere die angemessene Versicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Korrosions- und Sturmschaden und Gebäudehaftpflicht; Grundsteuer; Wassergebühren; Kanalgebühren und Kosten der Kanalräumung; Kosten für Müllabfuhr; Kehrgebühren; Strom für Allgemeinbereich; Betriebskosten für die Entkalkungsanlage und Aufzugskosten – wenn vorhanden und den Baurechtszins. Sollte für Reinigung, Betreuung und Wartung der allgemeinen Bereiche der Liegenschaft, Gehsteige, Parkplätze und Grünanlagen, Liftkabine wenn erforderlich, Schneeräumung und Streuung im Winter etc., eine

Vergabe an Firmen erfolgen, so sind diese Aufwendungen ebenfalls Betriebskosten. Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 WGG im Verhältnis der Nutzfläche des Mietgegenstandes zur Gesamtnutzfläche des Objektes. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung für Betriebskosten sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen immer mit jenem Hauptmieter zu verrechnen, welcher zum Zeitpunkt der Abrechnung Hauptmieter ist, unabhängig davon, ob er im Abrechnungszeitraum auch Hauptmieter war.

Kaltwasser: Der Kaltwasserverbrauch wird in jedem Mietgegenstand mit einer Messeinrichtung gemessen, so werden die Kosten für das Kaltwasser und, wenn von der Gemeinde die Kanalgebühren nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet werden, auch die Kanalgebühren nicht nach dem Nutzwertschlüssel sondern nach dem tatsächlichen Verbrauch aufgeteilt.

e) Heiz- und Warmwasserkosten

Erfolgt die Hausübergabe im Zeitraum von 01.01. bis 30.09.

Die Abrechnung erfolgt verbrauchsbezogen (Erfassungsgerät) lt. HeizKG (BGBl 1992/ 827). Ist die Erfassung der Warmwasserkosten nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung gemäß § 9. Abs. 2 HeizKG, wobei von den Energiekosten 70% der Heizung und 30% dem Warmwasser zugeordnet werden.

Erfolgt die Hausübergabe im Zeitraum von 01.10. bis 31.12.

In der ersten Heizperiode werden die Heizkosten nach der beheizbaren Nutzfläche, in der weiteren Folge verbrauchsbezogen (Erfassungsgerät) lt. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) (BGBl 1992/ 827) abgerechnet. Ist die Erfassung der Warmwasserkosten nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung gemäß § 9. Abs. 2 HeizKG, wobei von den Energiekosten 70% der Heizung und 30% dem Warmwasser zugeordnet werden.

f) Rücklage (§ 14 Abs. 1, Zi. 8 WGG)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird eine Rücklagenkomponente verrechnet.

g) Baurechtszins (§ 14 Abs. 1, Zi. 4 WGG)

Hier gelangt der an den Baurechtgeber für die Einräumung des Baurechts zu bezahlende Baurechtszins, welcher wertgesichert ist, zur Verrechnung.

h) Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 1, Zi. 9 WGG)

Nach dem Gesetz ist derzeit für das gesamte Benützungsentgelt eine UST von 20 % zu entrichten.

(3) Das monatliche Benützungsentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Mietvertrages:

a) Hauptmietzins	277,41 €
b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag	23,57 €
c) Verwaltungskosten	19,55 €
d) Betriebskosten	78,56 €
e) Heizkosten	42,36 €
f) Rücklage WGG	6,10 €
g) Baurechtszins	3,89 €
g) Umsatzsteuer	90,29 €
gesamt	541,73 €

(4) Der Mieter ist in Kenntnis, dass es sich bei oben angeführten Beträgen Kraft gesetzlicher Bestimmungen um veränderliche Beträge handelt. Ändern sich die der Berechnung des Benützungsentgeltes zugrunde liegenden Beträge, so ändert sich auch das Benützungsentgelt entsprechend, wobei der Zeitpunkt der allfälligen Änderung nicht bestimmt werden kann.

- (5) Die zur Vorschreibung gelangenden Entgelte sind am Fünften eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig und zwar ausschließlich auf das von der Vermieterin bekanntgegebene Konto. Die Zahlung muss am Fünften eines jeden Monats am Konto der Vermieterin eingelangt sein. Die Überweisung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen; dies unter ausschließlicher Verwendung der jeweils für das Mietobjekt bekannten Kundennummer. Rechts- und Tatsachenfolgen aus der Nichtbekanntgabe der Kundennummer im Zahlungsverkehr durch den Mieter gehen zu dessen Lasten.
- (6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Vermieterin berechtigt, nicht gewidmete eingehende Zahlungen nach ihrer Wahl auf die älteste Schuld, auf laufende Rückstände oder auf welche Forderungen immer zu verbuchen, sofern sie nur fällig sind.
- (7) Ein Zahlungsverzug berechtigt die Vermieterin zur Einhebung angemessener Mahnspesen bis zum Betrag von EUR 30,00 pro Verzugsfall sowie von Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Jahr über dem angemessenen Eigenmittelzinssatz gemäß § 14 Abs. 1 WGG (derzeit 3,5%), insgesamt sohin 5,5%, mindestens jedoch 4% pro Jahr nach ABGB.
- (8) Hinsichtlich der im Benützungsentgelt enthaltenen Betriebs- und Heizkosten wird eine Jahrespauschalberechnung vereinbart und verpflichtet sich die Vermieterin, bis längstens 30. Juni des Folgejahres, eine Betriebs- und Heizkostenabrechnung vorzunehmen.

Teil II

8. Rückstellung des Mietgegenstandes

- (1) Bei der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet den Mietgegenstand samt Zubehör dem Vermieter in gutem und gebrauchsfähigem Zustand, Wände und Decken mit weißer Farbe neu ausgemalt, von eigenen Fahrnissen geräumt und gereinigt (besenrein/feucht auswischen) zurückzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Mietverhältnisses steht dem Mieter das Recht zu, Einbauten zu entfernen, sofern dies ohne wesentliche Verletzung der Substanz möglich ist. Der Mieter ist nur berechtigt, Aufwandsersatz für Verbesserungen des Mietgegenstandes vom Vermieter zu verlangen, wenn der Vermieter der Verbesserungsarbeit schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Im Fall verspäteter Übergabe schuldet der Mieter der Vermieterin ein Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.
- (4) Mit der Rückstellung des Mietgegenstandes verzichtet der Mieter unwiderruflich auf sein Eigentum an den im Mietgegenstand verbliebenen Gegenständen zu Gunsten der Vermieterin.

9. Erhaltung des Mietgegenstandes (§ 14a WGG)

- (1) Der Vermieterin ist verpflichtet, nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Mieter des Objektes dienenden Anlagen im jeweils örtlichen Standard zu erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner zu beseitigen. Arbeiten zur Erhaltung des Mietgegenstandes obliegen der Vermieterin jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung handelt.
- (2) Im Übrigen gelangen die einschlägigen Bestimmungen des §14a WGG zur Anwendung.

10. Wartungs-, Instandhaltungsverpflichtung des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Zubehör auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, sowie allfällige Beschädigungen sofort zu beheben. Davon ausgenommen sind Beschädigungen, die zugleich einen ernsten Schaden des Hauses darstellen. Solche Schäden sind von der Vermieterin zu beheben.
- (2) Der Mieter hat den Mietgegenstand samt Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat allfällige Schäden am Mietgegenstand ohne Verzug dem Vermieterin zu melden, sobald diese für den Mieter erkennbar sein müssen. Bei schuldhafter grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgeschäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind.
- (3) Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die durch ihn an der Bestandsache und an den gemeinsamen Teilen des Hauses verursacht werden.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich zum Ersatz jedes Schadens, der dem Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung des Mietgegenstandes durch ihn und seine Leute (§ 1111 ABGB) entsteht.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin Gelegenheit zu geben, die Behebung derartiger Schäden durch den Mieter bzw. die Einhaltung der Instandhaltungs- und Wartungsverpflichtung laufend während der Geschäftszeiten zu kontrollieren.

- (6) Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte aller Art zu installieren, welche nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere dürfen Strom- und Gasgeräte nicht angeschlossen werden, welche nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen (ÖVE udgl).
- (7) Kommt der Mieter seinen oben dargestellten Verpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durch befugte Firmen ihrer Wahl zu branchenüblichen Preisen und Stundensätzen durchführen zu lassen. Dieses Recht gilt umgekehrt auch für den Mieter, wenn er der Vermieterin nachweislich einen von ihm zu behebenden Schaden mitgeteilt hat und die Vermieterin ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.
- (8) Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Nachrichtenleitungen und anderer technischer Einrichtungen im Inneren des Mietgegenstandes und auch in den allgemeinen Teilen des Hauses ist, sofern solche Installationen nicht vom Gesetz ausdrücklich erlaubt sind, nur mit Zustimmung der Vermieterin statthaft.

11. Benützung, Veränderungen, Haftung

- (1) Vermietet ist der Innenraum des Mietgegenstandes. Die sonstigen gemeinsamen Stiegen, Gänge sowie Außenflächen des Hauses sind nicht mitvermietet.
- (2) Der Mieter ist berechtigt, Ausbesserungen oder bauliche Änderungen vorzunehmen, sofern diese im Einklang mit den öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Durchführung von notwendigen Verbesserungsarbeiten innerhalb des Mietgegenstandes zu gestatten.
- (4) Wird der Mieter im Genuss der Mietrechte gestört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Störer selbst unmittelbar klageweise durchzusetzen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen, jedenfalls auch Mitarbeiter der von der Vermieterin allenfalls beauftragten Hausverwaltung, bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten gegen schriftliche Verständigung das Betreten des Mietgegenstandes zu ermöglichen, dasselbe gilt für Personen, die im Mietgegenstand ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen (Rauchfangkehrer oder andere Handwerker).
- (6) Dem Mieter ist es gestattet auf seine Kosten im Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes des Mietgegenstandes, jeweils nach vorhergehender Absprache und Zustimmung der Vermieterin, Werbemittel und Hinweisschilder anzubringen, jedoch darf dadurch weder die Ansehnlichkeit des äußeren Erscheinungsbildes noch für die über dem Mietgegenstand situierten Wohnungen eine beeinträchtigende nachteilige Wirkung verbunden sein. Im Übrigen sind auch behördliche Vorschriften und Auflagen zu beachten. Bei Vertragsbeendigung sind diese Tafeln und Einrichtungen vom Mieter wieder zu entfernen.
- (7) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass in der kalten Jahreszeit an den Wasserleitungen und den dazugehörigen Einrichtungen des Mietgegenstandes keine Frostschäden entstehen.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich ab Bezug des Mietgegenstandes zu deren ordnungsgemäßer Benützung, insbesondere zur Herbeiführung eines entsprechenden Raumklimas durch richtiges Heizen und Lüften, um einer allfälligen Schimmelbildung vorzubeugen und um die Erhaltung der baulichen Qualität der gegenständlichen Wohnung zu sichern.
- (9) Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Keller gelegenen Räumlichkeiten eine natürliche Feuchtigkeit aufweisen und zur Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Gegenständen (Bücher, Kleidung, Schuhe etc.) nicht geeignet sind. Bei Gegenständen, welche im Keller gelagert werden, ist jedenfalls mit einer Geruchs- und allenfalls auch Schimmelbildung zu rechnen. Ansprüche gegen die Vermieterin können daraus nicht abgeleitet werden.

12. Benützung, Veränderungen, Haftung

- (1) Vom Mieter beabsichtigte bauliche Veränderungen (Verbesserungen) des Mietgegenstandes sind der Vermieterin schriftlich anzuzeigen und unter den in § 9 MRG genannten Voraussetzungen zulässig. Im Fall von wesentlichen Veränderungen, die nicht privilegierte Arbeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 MRG sind, ist auf Verlangen der Vermieterin bei Zurückstellung des Mietgegenstandes der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (2) Das Anbohren der Verfliesung ist nur im Fugenbereich gestattet (es sei denn es handelt sich um Arbeiten im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Mietgegenstandes nach § 9 MRG). Bei einer allfälligen Beschädigung der Verfliesung sind die beschädigten Fliesen durch den Mieter entsprechend dem Bestand auf seine Kosten zu erneuern.
- (3) Die Verwendung der Außenflächen des Hauses bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.
- (4) Der Mietgegenstand darf nur für die vereinbarten Geschäftszwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- (5) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass in der kalten Jahreszeit an den Wasserleitungen und den dazugehörigen Einrichtungen des Mietgegenstandes keine Frostschäden entstehen.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich ab Bezug der gegenständlichen Mietgegenstandes zu deren ordnungsgemäßer Benützung, insbesondere zur Herbeiführung eines entsprechenden Raumklimas durch richtiges Heizen und Lüften, um einer allfälligen Schimmelbildung vorzubeugen und um die Erhaltung der baulichen Qualität des gegenständlichen Mietgegenstandes zu sichern.
- (7) Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Keller gelegenen Räumlichkeiten eine natürliche Feuchtigkeit aufweisen und zur Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Gegenständen (Bücher, Kleidung, Schuhe etc.) nicht geeignet sind. Bei Gegenständen, welche im Keller gelagert werden, ist jedenfalls mit einer Geruchs- und allenfalls auch Schimmelbildung zu rechnen. Ansprüche gegen die Vermieterin können daraus nicht abgeleitet werden.
- (8) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Befahren sowie das Parken auf der Notzufahrt und/oder Feuerwehrtzufahrt untersagt sind.

13. Betretungsrecht

- (1) Der Mieter hat die Pflicht, das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder von dieser beauftragten Personen aus wichtigen Gründen gemäß § 8 MRG zu gewähren, insbesondere
 - a) im Rahmen der Nutzwertfeststellung sowie zur Durchführung einer Schätzung usw.,
 - b) während der sechsmonatigen Kündigungsfrist zur Besichtigung durch Interessenten,
 - c) weiters die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes bei Vorliegen der im § 8 Abs. 2 MRG angeführten Voraussetzungen, nach vorheriger Ankündigung (unter Angabe des Grundes) – jedoch nicht zur Unzeit – zuzulassen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldezeit.
- (2) Bei zugeordneten Gartengrundstücken hat der Mieter der Vermieterin bzw. den von dieser beauftragten Personen das Betreten des zugeordneten Grundstückes zum Zwecke der Überprüfung des Bauzustandes des Objektes, zur Durchführung von Sanierungsarbeiten, Arbeiten an der Fassade etc. zu gestatten.